Berufsunfähigkeit (BU)



Eine Beratungsbroschüre
des Facharbeitskreises
Invaliditätsvorsorge

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V.

Bundesverband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesverband
Deutscher Versicherungs-Makler e.V. (BDVM)

Admiralitätsstraße 58
20459 Hamburg
Tel: +49 (0)40 369820 -0
E-Mail: bdvm@bdvm.de

Internet: www.BDVM.de

Geschäftsführender Vorstand
Dr. Bernhard Gause

Redaktion
Facharbeitskreis Invaliditätsvorsorge (BDVM)

Fachtexte
Antje Asche, Gregor Forst, Olaf Gardow,
Barbara Kortbein, Ann-Christin Pahl

Fachliche Begleitung
Jürgen Bleil, Gerd Herlich, Rainer Hohenschuh,
Barbara Kortbein, Michael Lambrecht,
Daniel Otto, Thomas Simoneit,
Dr. Peter Stein, Erhard Suffel

Design, Layout, Grafik, Bildbearbeitung
Marcus Zeike focus:mensch
E-Mail: info@focusmensch.de
Internet: www.focusmensch.de

Haftungsausschluss und Nutzungsbestimmungen

Die Inhalte dieser Beratungsbroschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Aktualisierungen der Inhalte finden regelmäßig statt. Dennoch sind Fehler nicht auszuschließen. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an die Kontaktadresse der Redaktion. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Beratungsbroschüre kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Herausgeber übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt. Es ist dem Nutzer nicht gestattet, diese Broschüre (ganz oder teilweise) ohne vorherige schriftliche Genehmigung im Internet zu veröffentlichen (z. B. auf einer Internetseite, in einem sozialen Netzwerk, auf YouTube, o. Ä.). Mitgliedern des BDVM ist es jedoch gestattet die Texte innerhalb ihrer Website zu verwenden.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

INHALT

Vorwort **4**

Berufsunfähig? Ich doch nicht! 5

Zumindest den ANDEREN passiert es doch … 6

Gründe für den Eintritt von Berufsunfähigkeit 7

BU-Leistungsfälle aus der Praxis 8

Aber ich bin doch gut (gesetzlich) versichert! Oder? 10

Einkommenssicherung mit Erwerbsminderungsrente? 13

Freiwillige (gesetzliche) Versicherung – „Fallstricke" für Selbständige

Versorgungswerk-BU: worst case-Absicherung!?

Weitere Lücke durch Krankenversicherung? 15

Was machen, wenn es mir doch passiert? ... 16

Mitten im Leben ... 16

Wie kann ich mich absichern? 18

Was sollte ich beachten ... 20

... bei der Auswahl des Versicherers und BU-Tarifs? 20

... bei Antragstellung und Gesundheitsfragen? 24

... bei Abrechnungsdiagnosen?

... wenn ich einer besonderen Zielgruppe angehöre? 26

... wenn sich im Leben etwas ändert? 30

Was tun, wenn ich keine BU-Versicherung bekomme? 31

Was leistet Ihr Versicherungsmakler für Sie? 33

BU-Begriffe kurz erläutert 34

Schlusswort **41**

Anhang: Das „Kleingedruckte" **43**

Abkürzungsverzeichnis

Bildquellennachweis

Fußnotenverzeichnis



Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

VORWORT

Herzlich willkommen,

wir freuen uns, dass Sie sich die Zeit nehmen, sich mit einem der wichtigsten Themen Ihrer finanziellen Vorsorge zu beschäftigen: **der Absicherung Ihrer Arbeitskraft**.

Ihr Einkommen ist die Grundlage Ihres Lebensunterhalts und Ihrer Lebensqualität - dessen Absicherung ist von entscheidender Bedeutung. Die **frühzeitige Auseinandersetzung** mit diesem Thema und die **Einbindung neutraler und fachkundiger Experten** können im Ernstfall Ihre finanzielle Existenz sichern. **Ein paar Minuten Ihrer Zeit** sind dafür eine **lohnende Investition**.

Die Suche nach verlässlichen Informationen kann jedoch zu einer echten Herausforderung werden. **Googlen** Sie „Berufsunfähigkeitsversicherung", öffnet sich ein schier endloser **Informationsdschungel**: Millionen von Treffern, oft widersprüchlich, selten auf Ihre persönliche Situation zugeschnitten. Welche **Kriterien und Vertragsklauseln** sind **wirklich relevant**? Wie mache ich keine Fehler bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen?

KI-Lösungen wie **ChatGPT** oder Microsoft Copilot unterstützen inzwischen auch bei der Versicherungsberatung. Sie können komplexe Sachverhalte aufbereiten und erste Orientierungshilfen geben.

Doch **Vorsicht**: Die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit ist ein **hochkomplexes Thema**. **Künstliche Intelligenz stößt hier schnell an Ihre Grenzen**. Sie hat **oft keinen Zugriff auf interne**, nur den Experten zugängliche **Informationen** und kann bei Themen wie **Gesundheitsfragen** oder **Risikovoranfragen keine individuelle Unterstützung** bieten. Auch falsche oder missverständliche Ergebnisse sind nicht auszuschließen - ein Risiko, das man sich bei einer so wichtigen Entscheidung nicht leisten sollte.



Die Wahl des für Sie **passenden Tarifs und Anbieters** erfordert **fundiertes Fachwissen**. Allein die Vielzahl der Auswahlkriterien und die regelmäßigen Änderungen von Gesetzen und Marktbedingungen machen deutlich, warum **kontinuierliche Weiterbildung** und **fachlicher Austausch** unerlässlich sind. Nur so können wir Sie neutral, transparent und mit größter Sorgfalt beraten.

Es freut uns, dass Sie sich bei dieser Entscheidung für die Unterstützung eines unabhängigen Experten des BDVM entschieden haben. Denn gerade in dieser komplexen Materie zahlt sich professionelle Hilfe aus – **für Ihre finanzielle Sicherheit und die Ihrer Familie**.

Viel Freude beim Weiterlesen und Entdecken dieser Broschüre!

Ihr

Gregor Forst

Leiter Facharbeitskreis Invaliditätsvorsorge,
Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

BERUFSUNFÄHIG? ICH DOCH NICHT!



Es gibt immer viele Gründe, eine wichtige Sache, in diesem Fall die Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit, nicht zu machen.

„Brauch´ ich nicht!"

„Mache ich später!"

„Ich werde nicht krank!"

„In meinem Beruf kann ich nicht BU werden."

„Ich mache zuerst meine Altersvorsorge!"

„Ich bin so vorsichtig, ich erleide keinen Unfall!"

„Hab´ ich kein Geld für!"

„Ich bin doch gesetzlich gut versichert!"

„Das ist doch viel zu teuer!"

„Die Versicherer zahlen doch eh´ nicht!"

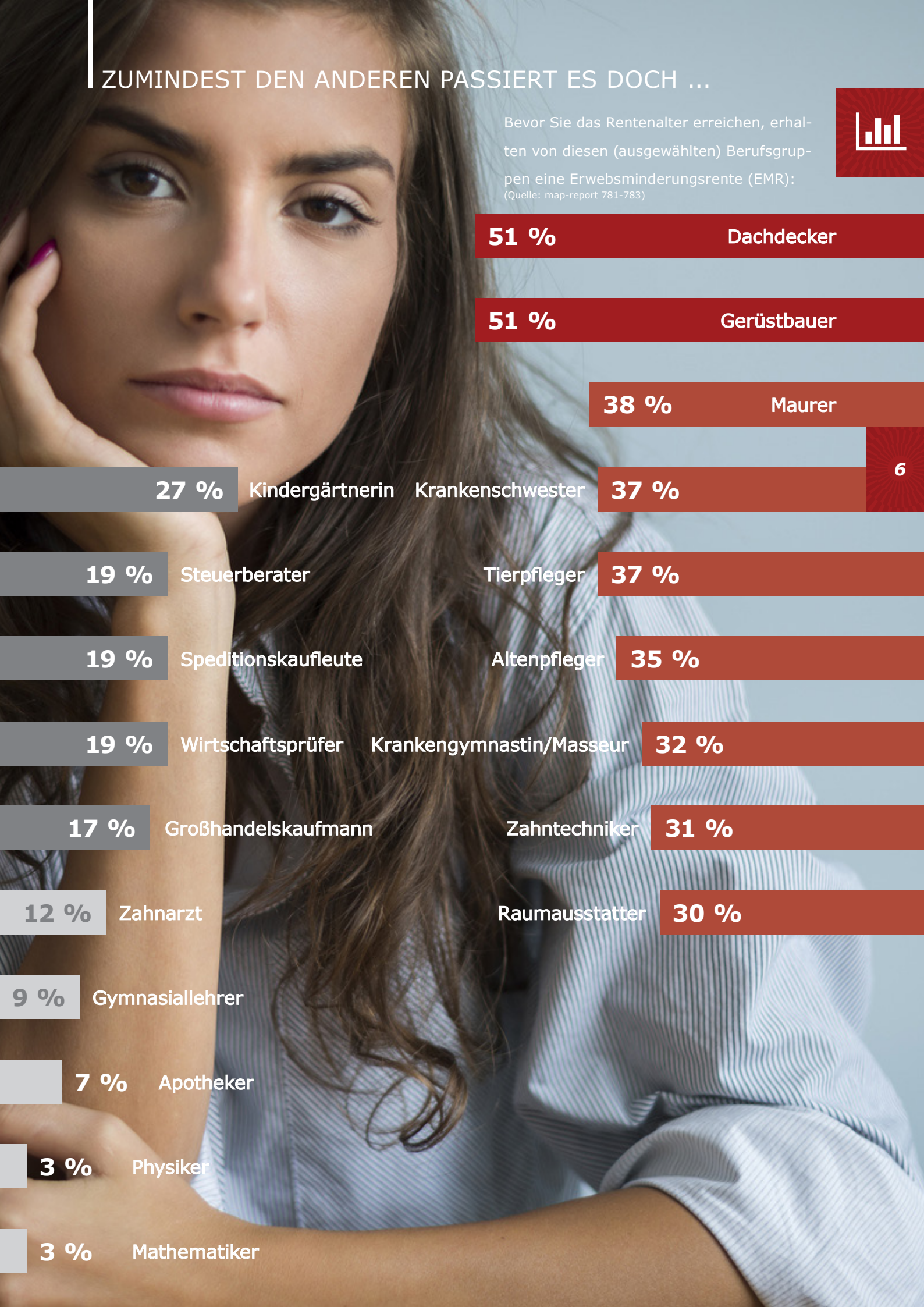
BU?

Eines ist aber sicher: Wenn man diese existenzielle Absicherung im Fall der Fälle nicht hat, riskiert man seine gesamte finanzielle Existenz!



ZUMINDEST DEN ANDEREN PASSIERT ES DOCH ...

Bevor Sie das Rentenalter erreichen, erhalten von diesen (ausgewählten) Berufsgruppen eine Erwebsminderungsrente (EMR):
(Quelle: map-report 781-783)



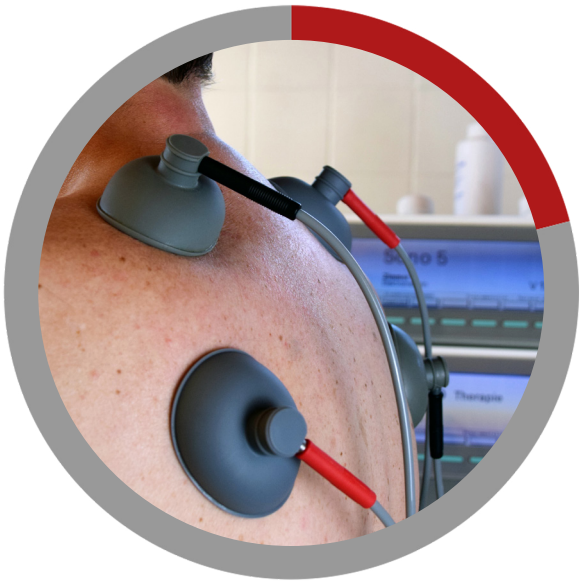
GRÜNDE FÜR DEN EINTRITT VON BERUFSUNFÄHIGKEIT

(Quelle: Morgen & Morgen Office - Stand: 04/2024)[1]

Psyche **34,2 %**

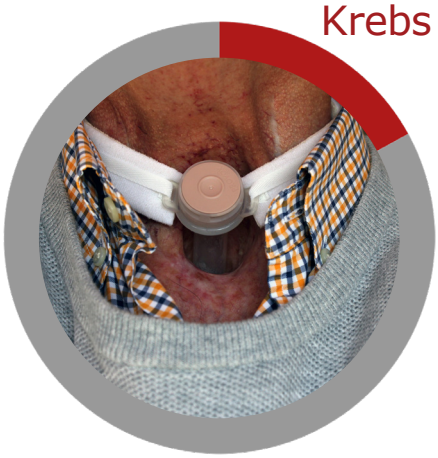


Skelett **19,4 %**





Krebs **17,4 %**



Sonstige **15,6 %**



Unfall **7,2 %**

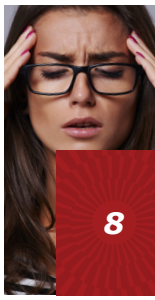


Herz **6,3 %**





BU-LEISTUNGSFÄLLE AUS DER PRAXIS!



Ein 24-jähriger Bäcker (angestellt) arbeitet seit drei Jahren in einer Backstube. Sein Tätigkeitsprofil umfasst das Backen von Backwaren (Brote, Brötchen, Gebäck, Croissants, etc.) und das Säubern der Backstube.

Wie jeden Morgen muss er sehr früh aufstehen und beginnt seinen Arbeitstag mit der Vorbereitung der Teigwaren. Er stellt fest, dass er, je länger er in der Backstube verweilt, Atembeschwerden bekommt („wie als wenn einem der Hals zugedrückt wird und die Luft knapp wird"). Er führt dies auf Müdigkeit zurück und arbeitet ungerührt weiter.

Nach einiger Zeit stellt er fest, dass er – neben den Atembeschwerden – vereinzelte Pocken an den Armen bekommt (eine Art Ausschlag). Nach Rücksprache mit seinem Chef (Symptome wurden erläutert) trägt er nunmehr entsprechende Latexhandschuhe und eine „Atemmaske".

Da die Beschwerden nach 2 Wochen eher zunehmen als besser werden, entschließt sich unser Versicherter zum Arzt zu gehen.

Nach mehreren Untersuchungen (Blutbild, diverse Tests) stellt sich heraus, dass unser Versicherter an einer Mehlstauballergie leidet. Ihm ist es ab sofort und auf Dauer nicht mehr möglich mit Mehl in Berührung zu kommen. Der Mandant ist somit berufsunfähig im Sinne der privaten BU-Bedingungen![2]

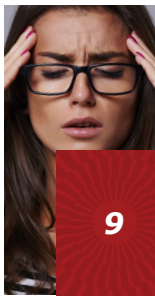
„**Wen es erwischt, der ist meist doppelt gestraft.** Zum einen durch die Krankheit, die das Leben grundlegend verändert. Zum anderen in finanzieller Hinsicht durch den Ausfall des Einkommens."

www.sueddeutsche.de – 16.05.2008

BU-LEISTUNGSFÄLLE AUS DER PRAXIS!

Ein 46-jähriger Rechtsanwalt erleidet eine Kleinhirndegeneration (Schädigung der motorischen Leistungsfähigkeit) mit Sprach- und Bewegungsstörungen. Der Versicherte ist als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei beschäftigt.

Die Erkrankung löst insbesondere Sprach- und Bewegungsstörungen aus. Dadurch ist er nicht mehr in der Lage, seine täglich anfallenden Tätigkeiten uneingeschränkt auszuüben. Dazu zählen vor allem das Führen von Telefonaten und das Betreuen von Mandanten vor Gericht. Der Mandant ist somit berufsunfähig im Sinne der privaten BU-Bedingungen!



Eine 51-jährige Diplomingenieurin (selbständig) erleidet einen zweifachen Bandscheibenvorfall im Bereich der Halswirbelsäule mit ausgeprägtem Schmerzsyndrom. Bei Antragstellung bestand bei der Versicherten bereits eine Hauterkrankung, so dass eine Ausschlussklausel für Neurodermitis und Psoriasis vereinbart wurde.

Die Versicherte führt ein Ingenieurbüro für Gebäude- und Energietechnik. Ihre Tätigkeit umfasst die Planung aller technischen Gebäudeausrüstungen, wie Aufzüge, Heizungs- und Fernwärmeanlagen, Fernleitungsnetze, Klima- und Lüftungsanlagen, etc. Ein Großteil der anfallenden Arbeiten muss außerhalb des Büros ausgeführt werden.

Dazu kommen Bürotätigkeiten, die überwiegend PC-Arbeiten beinhalten. Aufgrund der Wirbelsäulenbeschwerden kann die Versicherte diese Tätigkeiten nur noch stundenweise ausführen. Die jetzigen Beschwerden stehen in keinem Zusammenhang mit der vereinbarten Ausschlussklausel[3]



ABER ICH BIN DOCH GUT (GESETZLICH) VERSICHERT – ODER?



Die Rentenreform 2001[4] brachte Einschnitte in der gesetzlichen Berufsunfähigkeitsversicherung. Für alle nach dem 01.01.1961 Geborenen gibt es statt einer Berufsunfähigkeitsrente nur noch eine Erwerbsminderungsrente (EMR).

Das bedeutet: Für den Anspruch auf eine EMR ist grundsätzlich nicht mehr der bisherige Beruf, sondern allein das körperliche Restleistungsvermögen entscheidend. Damit ist jede beliebige Tätigkeit zumutbar, die theoretisch am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt werden könnte (= abstrakte Verweisung).

Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit[5] für alle nach dem 01.01.1961 Geborenen:

- Regelaltersgrenze[6] noch nicht erreicht
- teilweise oder volle Erwerbsminderung
- mindestens 36 Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren und
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.

Erwerbsminderungsrenten werden grundsätzlich zeitlich befristet gezahlt und stehen unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung.

„Berufsunfähigkeit – verkannte Gefahr
Der Verlust der Arbeitskraft bedeutet in der Regel auch eine deutliche Einkommenseinbuße nach Krankheit oder Unfall. **Vielen ist das nicht bewusst.** Vor den finanziellen Folgen können Sie sich aber schützen: mit einer guten Berufsunfähigkeitsversicherung."

www.Verbraucherzentrale.de, 08.11.2021 – Internetseite

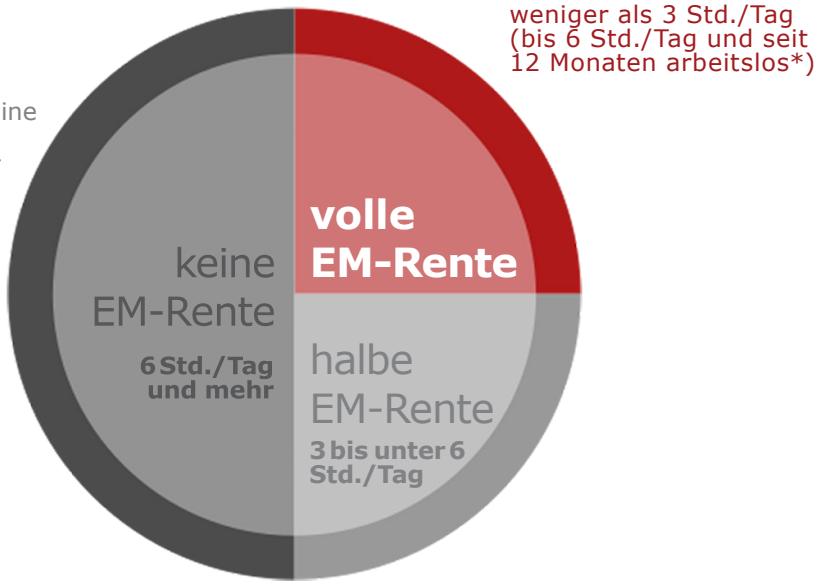


Das bedeutet: Steigt das Leistungsvermögen an, kann die Rente gekürzt werden oder ganz entfallen. Die Nachprüfung ist jeweils im Abstand von drei Jahren vorgesehen. Nur bei ungünstiger medizinischer Prognose wird eine Dauerrente gewährt.

Lediglich Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, genießen eine Vertrauensschutzregelung.

Das bedeutet: Sie erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, sofern die gesundheitliche Leistungsfähigkeit auf weniger als 6 Stunden gesunken ist (s. § 240 Abs. 2 SGB VI).

Berufsunfähig ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung seinen Hauptberuf oder zumutbare Verweisungstätigkeiten nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausüben kann. Daher besteht Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit[7]. Die Rente wird grundsätzlich auf Zeit, also befristet, geleistet[8].

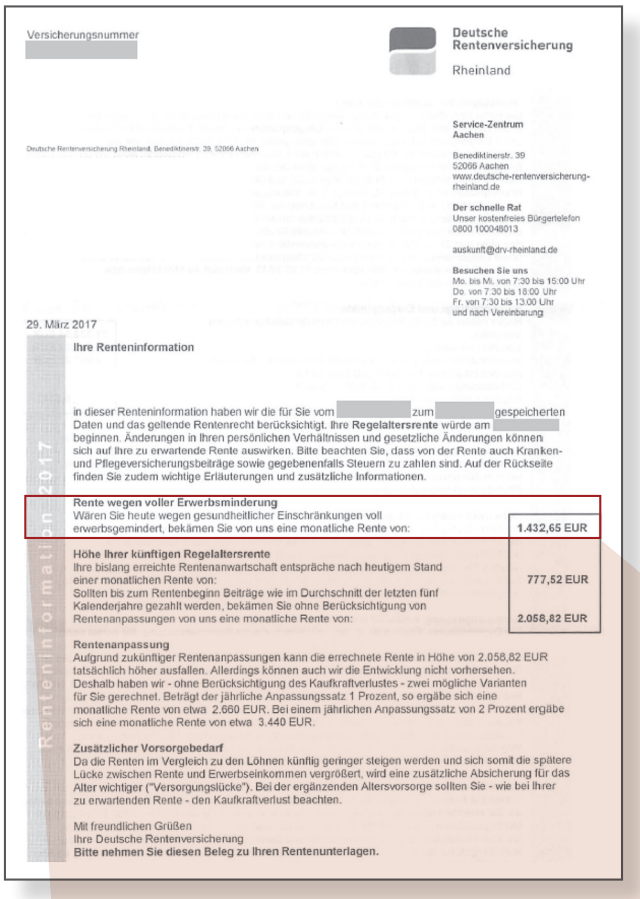


*: Arbeitslosigkeit im Sinne der Erwerbsminderungsrente liegt vor, wenn der Versicherte

- in keinem Beschäftigungsverhältnis steht, oder
- dauerhaft arbeitsunfähig ist und das Beschäftigungsverhältnis nur noch formal besteht, oder
- nur eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Ein Beispiel verdeutlicht die Konsequenzen:

Erleidet z. B. ein nach dem 01.01.1961 geborener Toningenieur einen Hörsturz, erhält er aus der Rentenkasse keinen Euro, falls er noch mindestens sechs Stunden täglich irgendeine andere Tätigkeit ausüben kann. Ob er dafür geeignet ist oder nicht, ist unerheblich. Dabei wird ihm sowohl ein sozialer wie auch ein finanzieller Abstieg zugemutet.



Versicherungsnummer

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland

Deutsche Rentenversicherung Rheinland, Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

Service-Zentrum
Aachen

Benediktinerstr. 39
52066 Aachen
www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de

Der schnelle Rat
Unser kostenfreies Bürgertelefon
0800 10004813

auskunft@drv-rheinland.de

Besuchen Sie uns
Mo. bis Mi. von 7:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 7:30 bis 18:00 Uhr
Fr. von 7:30 bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

29. März 2017

Ihre Renteninformation

Renteninformation 2017

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom [redacted] zum [redacted] gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am [redacted] beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung
Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von: **1.432,65 EUR**

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente
Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von: **777,52 EUR**
Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von: **2.058,82 EUR**

Rentenanpassung
Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.058,82 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.660 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 3.440 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf
Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Argument des Rentenversicherers: Der hochqualifizierte Ingenieur könnte ja noch als Pförtner oder Botengänger beschäftigt werden. Vom Manager zum Pförtner, diese Umkehrung einer „Karriere" ist also möglich und aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung zumutbar.



Wir haben es bereits erwähnt: Eine ganze Reihe von Menschen haben keinerlei Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung. Besteht ein Anspruch, so sind die Leistungen meist vollkommen unzureichend, um den bisherigen Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Grundsätzlich hat nur derjenige Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der

- eine allgemeine, zusammenhängende Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (Beitragszeiten und Ersatzzeiten, wie beispielsweise Schulausbildung und Bundeswehrzeit) und
- in den letzten 5 Jahren mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge entrichtet hat.

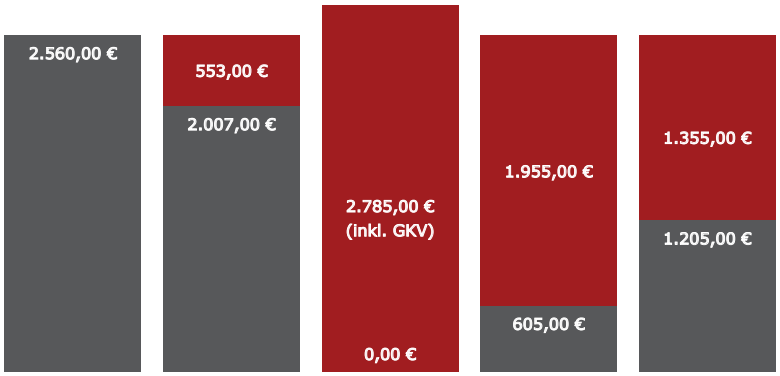
Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B. Selbstständige, Berufsanfänger, Hausfrauen, Studenten), geht vollkommen leer aus.

Rente wegen voller Erwerbsminderung
Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von: **1.432,65 EUR**

ABER ICH BIN DOCH GUT (GESETZLICH) VERSICHERT – ODER?

Einkommenssicherung mit Erwerbsminderungsrente?

Hier können Sie die finanziellen Auswirkungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit[9] (halbe und volle Rente), sowie bei Berufsunfähigkeit erkennen.



Beispiel: Angestellter; **4.000 € Bruttoeinkommen**, Steuerklasse I, 1 Kind, 15,7 % Gesamtbeitrag (GKV)

Nettoverdienst bzw. 6 Wochen Lohnfortzahlung

Krankengeld
Versorgungslücke

BU-Rente
Versorgungslücke

EM-Rente halb
Versorgungslücke

EM-Rente voll
Versorgungslücke



Freiwillige (gesetzliche) Versicherung – „Fallstricke" für Selbständige

Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, haben die Möglichkeit, ihre Rentenansprüche wegen Erwerbsminderung durch Zahlung freiwilliger Beiträge aufrecht zu erhalten. Allerdings müssen sie dafür bestimmte Voraussetzungen[10] erfüllen.

Unsere Empfehlung für Selbständige: Klären Sie mit der Deutschen Rentenversicherung, ob Sie die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Sonst laufen Sie Gefahr, möglicherweise Beiträge für Leistungen zu zahlen, die Sie gar nicht erhalten können. Gerne hilft Ihnen Ihr persönlicher Versicherungsmakler hierbei.

Versorgungswerk-BU: worst-case-Absicherung?

Einige Berufsgruppen wie z. B. Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte haben ein eigenes berufsständisches Versorgungswerk und unterliegen nicht der Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung.

Sie haben daher auch ein eigenes Bedingungswerk, welches den Anspruch zur Berufsunfähigkeitsrente regelt. Wir möchten hier exemplarisch anhand der Satzung[11] eines Versorgungswerkes für Zahnärzte die wichtigsten Regelungen für Sie (ausschnittsweise und verkürzt) aufzeigen, welche „Fallstricke" hier für Sie enthalten sein könnten!

ABER ICH BIN DOCH GUT (GESETZLICH) VERSICHERT – ODER?

„Das Altersversorgungswerk gewährt bei Vorliegen völliger Berufsunfähigkeit eine monatliche Rente […].

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens aber auf den Eingang des Antrages […] folgt.

Völlige Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche liegt nur dann vor, wenn das Mitglied für dauernd nicht mehr in der Lage ist, eine zahnärztliche Tätigkeit nachhaltig auszuüben und diese auch nicht ausübt.

Voraussetzung für die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente ist der Nachweis über die Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit bzw. die Beendigung des Arbeitsvertrages.“[12]

Da es sich hier um eine Pflichtmitgliedschaft und automatische Versicherung gegen BU handelt, stellt diese BU als Pendant zur Erwerbsminderungsrente (DRV) nur eine worst-case-Absicherung dar. Nur wenn faktisch überhaupt nicht mehr gearbeitet werden kann, besteht ein Anspruch auf Leistungen. Soweit das Mitglied noch in der Lage ist, berufsspezifische Tätigkeiten auszuüben, muss es sich darauf verweisen lassen.[13]

Das Versorgungswerk verlangt zudem die Rückgabe der Praxiszulassung und die völlige Aufgabe der Tätigkeit! Das ist insbesondere dann fatal, wenn das Mitglied nur vorübergehend (z. B. ein bis drei Jahre) berufsunfähig ist und später wieder voll arbeiten kann.



Bei einer guten privaten BU haben Sie zudem ab einem Grad von 50 % einen Leistungsanspruch! Dies gilt auch bei verspäteter Meldung, rückwirkend ab Eintritt der BU.

Auf den folgenden Seiten finden Sie noch viele Leistungsverbesserungen gegenüber der BU im berufsständischen Versorgungswerk. Dies ist dem harten Bedingungswettbewerb der privaten BU-Anbieter geschuldet, der bei den Versorgungswerken nicht stattfindet.

Darum ist der Begriff der Berufsunfähigkeit im Versorgungswerk und in der privaten Versicherungswirtschaft streng zu unterscheiden. Sonst vergleicht man Äpfel mit Birnen.

Es ist auch zu beachten, dass die Leistungen aus dem Versorgungswerk gem. der Steuertabelle der sog. 1. Schicht (s. a. Fußnote 24) zu versteuern sind und somit zu einem höheren Betrag zur Versteuerung herangezogen werden, als bei der privaten BU-Absicherung.

Lassen Sie Ihrem Versicherungsmakler einfach die Satzung Ihres Versorgungswerkes zur Prüfung und zum Vergleich zukommen.

Weitere Lücke durch Krankenversicherung?

In Deutschland besteht für alle Bürger eine Krankenversicherungspflicht.[14] Je nachdem zu welcher Gruppe (GKV-Pflicht, GKV freiwillig, privatversichert) Sie im BU-Fall gehören, werden Ihre Einnahmen zur Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages[15] herangezogen bzw. bei privat Krankenversicherten nicht herangezogen.

„Mit Blick auf die schweren wirtschaftlichen Folgen der Berufsunfähigkeit **raten wir jedem Berufstätigen, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Das gilt auch, wenn das individuelle Risiko für Sie gering sein sollte.** Einem von Berufsunfähigkeit Betroffenen nützt es nichts, wenn sich sein Schicksal als recht unwahrscheinlich darstellt.

Bund der Versicherten – Infoblatt - Berufsunfähigkeitsversicherung vom 01.04.2019

Beispiele:

Bei einem freiwillig Versicherten, der lediglich eine private Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.000 Euro erhält, werden die Beiträge aus 2.000 Euro berechnet. Hierauf fallen dann Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.



Pflichtversicherte Rentner, die eine gesetzliche EMR-Rente in Höhe von 960 Euro und eine private Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.000 Euro erhalten, müssen aus der privaten Berufsunfähigkeitsrente keine Beiträge zahlen. Für die gesetzliche Rente beträgt der Beitragssatz zur Krankenversicherung insgesamt 14,6 Prozent (plus Zusatzbeitrag). Davon wird die Hälfte von der Deutschen Rentenversicherung getragen. Zur Pflegeversicherung gelten dieselben Beitragssätze wie im ersten Beispiel, diese Beiträge sind vom Rentner alleine zu tragen.

Bei privat Krankenversicherten bleibt alles wie gehabt, da der Beitrag unabhängig vom Einkommen erhoben wird.

WAS MACHEN, WENN ES MIR DOCH PASSIERT?



Mitten im Leben ...

Es liegt in der Natur der Sache, dass die hier aufgezeigte Verteilung nicht auf jeden Mandanten passt, da jeder Mensch unterschiedliche Prioritäten setzt und ja auch ein anderes Einkommen hat.



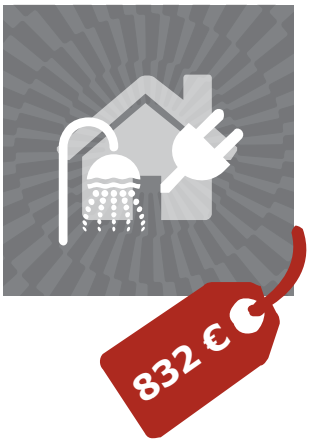
2.560 €

Nettoeinkommen

In unserem Beispiel gehen wir von einem Einkommen von mtl. 4.000 € brutto (Stkl. I, 1 Kind) aus. Das Budget haben wir exemplarisch gemäß Warenkorb[16] des statistischen Bundesamtes verteilt.

Wir möchten Sie hier nur grundsätzlich dafür sensibilisieren und darstellen, wofür wir unser Geld in Zeiten, in denen wir gesund und nicht berufsunfähig sind, verwenden.

Wohnen, Wasser, Heizung, Strom, etc.



Lebensmittel (Essen/Trinken)



Bekleidung und Schuhe



Verkehr, Mobilität



Einrichtung und technische Geräte



Urlaub, Freizeit, Kultur



Sonstiges, restliche Ausgaben



Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

WAS MACHEN, WENN ES MIR DOCH PASSIERT?

In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass der Mandant so krank ist, dass er sogar die volle Erwerbsminderungsrente (EMR) erhält.



1.205 €

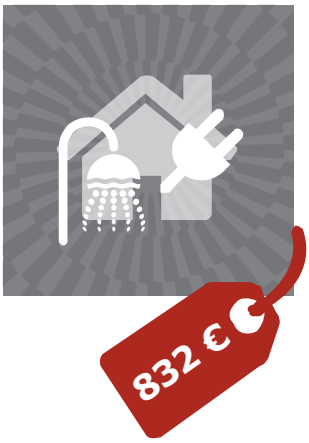
(volle) Erwerbsminderungsrente

Wie Sie aus vorstehendem Beispiel sehen können, muss das vormals komplett verplante Budget, selbst bei einer vollen EMR, drastisch zusammengestrichen werden. Es bleibt gerade einmal so viel, um das Notwendigste zu kaufen.

Wenn Sie sogar nur die halbe EMR bekommen, ist der Gang zum Sozialamt bzw. der Verbrauch des Vermögens vorprogrammiert.



Wohnen, Wasser, Heizung, Strom, etc.



Lebensmittel (Essen/Trinken)



Bekleidung und Schuhe



Verkehr, Mobilität



Einrichtung und technische Geräte



Urlaub, Freizeit, Kultur



Sonstiges, restliche Ausgaben



Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024



Berufsunfähigkeits-versicherung

Eine umfassende Möglichkeit, sich gegen das Risiko eines Arbeitskraftverlustes abzusichern, ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung.

Hierbei ist es unerheblich, ob Sie wegen Krankheit, Unfall oder allgemeinem Kräfteverfall nicht mehr in der Lage sind, Ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit nachzugehen.

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung sollte daher, sofern keine gesundheitlichen oder beruflichen Hinderungsgründe vorliegen, grundsätzlich immer vereinbart werden.

Dienstunfähigkeitsversicherung

Für Beamte und Richter im öffentlichen Dienst ist es sinnvoll, eine Dienstunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Dies ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung, welche den Versicherer verpflichtet schon dann zu leisten, wenn die versicherte Person aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses, ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen, in den Ruhestand versetzt wird.

Neben „allgemeinen" (vgl. Abschnitt „Versicherungsbedingungen und Leistungsausschlüsse" im nachfolgenden Kapitel „Was sollte ich beachten ...") sind folgende dienstunfähigkeitsspezifische Merkmale wünschenswert:

- **Echte Dienstunfähigkeitsklausel:** die Gesellschaft schließt sich der Entscheidung Ihres Dienstherrn an (keine eigene Prüfung)
- **Absicherung bei Teildienstunfähigkeit:** Ab einem vereinbarten Prozentsatz wird die vereinbarte Leistung anteilig gezahlt.



Aber auch hier sind die Bedingungen (z. B. auch Prüfungsrecht der Versicherungsgesellschaft) zu beachten.

„Angesichts des gegenwärtigen Niveaus vorgesehener Leistungen im Fall der Berufsunfähigkeit sind die meisten Berufstätigen auf eigene Vorsorge, insbesondere darauf angewiesen, für diesen Fall **durch den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrags privat vorzusorgen, um ihren Lebensstandard zu sichern**. Die Alternative, Sozialhilfe zu beziehen oder den Stamm des eigenen Vermögens zu verbrauchen, [...] ist diesem Personenkreis nicht zumutbar."

Urteil Bundesverfassungsgericht vom 23.10.2006 (BVerfG, 1 BvR 2027/02, Abs. 39)

[Fast 20 Jahre her, aber aktuell wie eh´und je.]

Schulunfähigkeitsversicherung

Als besondere Form der Berufsunfähigkeitsabsicherung gilt die Schulunfähigkeitsversicherung. Eine Schulunfähigkeitsversicherung wird nur von wenigen Versicherern angeboten. Hier wird eine monatliche Rente bezahlt, wenn das Kind über einen bestimmten Zeitraum schulunfähig ist.

Eine echte Schüler-BU (ab 6 Jahre) ist der Schulunfähigkeitsversicherung vorzuziehen!



... bei der Auswahl des Versicherers und BU-Tarifs?

Der Weg zu einem adäquaten und geeigneten Versicherungsschutz wird seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen im Jahre 1994 (Deregulierung durch die EU) immer schwieriger. Insbesondere gilt dies für die Auswahl der „richtigen Gesellschaft". Nachfolgend führen wir Ihnen Kriterien auf, die unserer Meinung nach bei der Auswahl des Versicherers beachtet werden sollten.

Erfahrung der Gesellschaft

Hier erscheint es uns wichtig, dass der Versicherer nicht erst seit kurzer Zeit aktiv Berufsunfähigkeitsversicherungen entwickelt und vermittelt, sondern über ausreichend Erfahrung und Kompetenz verfügt, die Prämien und Bedingungen unter Berücksichtigung einer entsprechenden „Annahmepolitik" zu kalkulieren. Kompetenz in der Leistungsbearbeitung muss gewährleistet sein. Diese Erfahrung sollte sich in einer entsprechenden Bestandsgröße widerspiegeln.

Gesundheitsfragen

Wichtig ist, dass der Versicherer die gestellten Gesundheitsfragen zeitlich begrenzt (ideal sind 3 – 5 Jahre). Je kürzer der Abfragezeitraum, umso besser. Die Fragen sollten exakt und unmissverständlich gestellt werden.

Gegen die Wahl einer Gesellschaft sprechen z. B. Fragen wie „Bestanden jemals Beschwerden und Erkrankungen?", da kaum ein Mandant diese Fragen richtig und umfassend beantworten kann. Sie setzen sich dann der Gefahr aus, dass der Versicherer im Leistungsfall wegen einer sog. „vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung" nicht leistet.

Versicherungsbedingungen und Leistungsausschlüsse

In den letzten Jahren haben sich die Bedingungen fast aller Versicherer grundlegend geändert. Sie sind erheblich verbraucherfreundlicher geworden. Im neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das seit 01.01.2008 in Kraft ist, wurden die Basisanforderungen zur privaten BU-Versicherung erstmals gesetzlich geregelt (Kapitel 6, §§ 172 bis 177 VVG). Diese sind in keinem Fall ein Qualitätsmaßstab! Vielmehr hat der extreme Bedingungswettbewerb zwischen den Versicherern zu zahlreichen erheblich verbesserten neuen Tarifen und Tarifbestimmungen geführt. Aber Vorsicht: Einige Versicherer bieten verschiedene Tariflinien, die unterschiedlich abgestufte Leistungen enthalten, an.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e. V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

WAS SOLLTE ICH BEACHTEN ...?

So kann es sein, dass sich ein vermeintlicher Top-Tarif bei einem BU-Versicherer, als die Billig-Variante mit schwachen Leistungen erweist. Besonders neue digitale Versicherer (sog. InsurTechs) fallen hier mit schwachen Bedingungen auf!

Nach wie vor sollte der Wortlaut der Bedingungen sehr genau geprüft werden. Nachfolgend werden stichwortartig einige Kriterien aufgeführt, die eine Leistung ggf. entscheidend beeinflussen können (ausführliche Erläuterungen zu diesen und weiteren Kriterien finden Sie ab Seite 33ff):

- Verzicht auf abstrakte Verweisung
- Verzicht auf Kündigung und Vertragsanpassung bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG
- Prognose der Berufsunfähigkeit (6 Monate)
- Rückwirkende BU-Rentenzahlung
- Anwartschafts- / Beitragsdynamik
- Garantierte Leistungsfalldynamik
- Nachversicherungsgarantie
- Arbeitsunfähigkeits-Klausel (AU)
- Beitragsstundung
- Weltweite Geltung
- Prüfung auf den zuletzt ausgeübten Beruf
- Ausscheiden aus dem Berufsleben
- Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

Die vorgenannten Kriterien sind nur ein kleiner Auszug aus der Palette an wichtigen Merkmalen, die es insgesamt in der BU gibt. Im Tarif-Anforderungsprofil der führenden Vergleichsprogramme von z. B. Franke & Bornberg[18], Morgen & Morgen[19] oder ObjectiveIT[20] sind hunderte (Unter-)Kriterien berücksichtigt. Haben Sie hier noch den Durchblick? Aber das ist längst noch nicht alles…

Arten der BU-Versicherungen



Zur Absicherung des BU-Risikos kann auf folgende Tarifmodelle zurückgegriffen werden:

- **selbständige BU-Versicherung** (Schicht 3[21])
- **BU als Zusatzversicherung[22] zur:**
 - Basis-Rente/Rürup-Rente (Schicht 1)
 - Betriebliche Altersvorsorge (Schicht 2)
 - Private Renten-, Risiko- und kapitalbildende Lebensversicherung (Schicht 3)

Grundsätzlich ist es jedoch überlegenswert, den Versicherungsschutz und den Kapitalaufbau zu trennen. Diese Trennung bringt den Vorteil, dass Sie für jeden „Bereich" den für Ihre Bedürfnisse und Vorstellungen „besten Anbieter" auswählen können.

Außerdem können Sie bei einem finanziellen Engpass relativ unproblematisch den Kapitalaufbau vorübergehend stoppen, ohne dass Sie gleichzeitig auch die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos einschränken oder vielleicht sogar komplett aufgeben müssen.

Welches Modell für Sie am besten geeignet ist, wird Ihr Versicherungsmakler nach ausführlicher Analyse und in Abstimmung mit Ihren Wünschen und Vorstellungen für Sie er-

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

mitteln. Er wird dabei die jeweiligen Vor -und Nachteile (s. Fußnoten zu den einzelnen Arten) sowie die Besteuerung (s. Tabellen[23]) der einzelnen Arten berücksichtigen.

Vereinbaren Sie eine möglichst hohe Dynamik, um den Vertrag der Inflation und dem beruflichen Werdegang anzupassen, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Falls erforderlich, können Sie die Dynamik auch aussetzen.

Absicherung der Altersvorsorge bei BU

Es ist empfehlenswert, jede Art des geplanten Kapitalaufbaus (Schicht 1–3) mit einer sog. „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit" abzusichern. Im Leistungsfall zahlt dann der Versicherer die Altersvorsorgebeiträge für Sie weiter. Gute Anbieter ermöglichen hier dem Kunden eine Leistungsfalldynamik zwischen 1–10% zu vereinbaren, um den der Altersvorsorgebeitrag jährlich steigt. Dies ist insbesondere jungen Kunden zu empfehlen, die gerade erst mit dem Aufbau der Altersvorsorge beginnen.

Finanzlücke zwischen Krankentagegeldzahlung und BU-Rentenzahlung

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen des privaten Krankentagegeldversicherers und des BU-Versicherers bezüglich einer Berufsunfähigkeit, kann es zu einem Zahlungsende des Krankentagegeldes kommen, obwohl die BU-Leistungsprüfung noch nicht abgeschlossen ist und daher noch keine BU-Rentenzahlung erfolgt.

Hier gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten, die man über folgende „Zusätze" erreichen kann:

- **Gleitender Übergang vom Krankentagegeld zu BU:**
 Einige Versicherer bieten hier eine Lösung, wenn der BU- und der Krankentagegeld-Vertrag im gleichen Konzern abgeschlossen wurden.
- **Regelung zur Arbeitsunfähigkeit in der BU:**
 Eine andauernde, mindestens sechs Monate bestehende Arbeitsunfähigkeit (AU), ist durch den sog. „gelben Schein" nachzuweisen. Die AU führt rückwirkend ab dem ersten Tag der Krankschreibung zu einer Rentenleistung in Höhe der vereinbarten BU-Rente.



Verwendung der Überschüsse

Die Versicherungsgesellschaften kalkulieren die Beiträge in der Regel sehr vorsichtig, um auch bei veränderter Kostenentwicklung und steigendem Leistungsbedarf ausreichend hohe Beiträge einnehmen zu können. Darüber hinaus erwirtschaften sie auch Kapitalanlageerträge. Die hieraus erwirtschafteten Überschüsse werden, solange sie nicht benötigt werden, an die Versicherten weitergegeben.[24]

Aus diesem Grund ist der kalkulierte Bruttobeitrag in der Regel höher als der aktuell notwendige Beitrag.

WAS SOLLTE ICH BEACHTEN ...?

Es gibt nun folgende Möglichkeiten, wie diese verwendet werden können (ausführliche Erläuterung S. 38 ff.):

- **Beitragsverrechnung:** Reduzierter zu zahlender Beitrag
- **Bonusrente:** Garantierte BU-Rente wird durch Bonus-Rente erhöht
- **Verzinsliche Ansammlung:** Ansammlung und Anlage der Überschüsse, Auszahlung i. d. R. zum Vertragsende
- **Fondsanlage:** Anlage der Überschüsse in Fonds, Auszahlung i. d. R. zum Vertragsende

Bitte beachten Sie, dass die hier beschriebene Verwendung der Überschüsse nur für die „Anwartschaftsphase", also dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge bezahlen und der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist, gilt.

Im Leistungsfall (Zahlung der BU-Rente an den Versicherten) werden die dann erwirtschafteten Überschüsse zur Steigerung der BU-Renten-Leistungen verwendet.

Versicherungsdauer

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, das Endalter der Versicherung so zu wählen, dass ein nahtloser Übergang zwischen Berufsleben und Altersrente[25] erfolgen kann bzw. dass Ihnen nach Ablauf des Versicherungsschutzes andere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Annahmerichtlinien

Jeder Versicherer hat gemäß seiner eigenen Risiko-Einschätzung (bzw. seines Rückversicherers) Annahmerichtlinien.



In der Berufsunfähigkeitsversicherung gibt es zwar kein sog. Bereicherungsverbot, da es sich um eine Summenversicherung handelt, aber die Versicherer sind nicht bereit, jede gewünschte BU-Renten-Höhe zu versichern. So machen alle Versicherer die maximal versicherbare BU-Rentenhöhe grundsätzlich vom Brutto- und/oder Nettoeinkommen des Mandanten abhängig.

Weiterhin begrenzen die Versicherer das maximale Versicherungsendalter, welches in der Regel 67 beträgt, aber je nach Beruf auch geringer sein kann. Ebenfalls begrenzt ist i. d. R. das späteste Aufnahmealter des Mandanten.

Die vorgenannten Annahmerichtlinien sind den Maklern bei den meisten Versicherern vorher bekannt.

Auch der Umgang mit bereits bestehenden Vorerkrankungen in Bezug auf Zuschläge, Ausschlüsse und komplette Ablehnungen sind in den internen Richtlinien des Versicherers geregelt. Diese sind grundsätzlich nur dem Versicherer bekannt.

Um für Sie optimal tätig werden zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Makler vorab alle relevanten Infor-

mationen erhält. Nur so ist er in der Lage, Sie professionell, effizient und auf Ihre individuelle Situation abgestimmt, zu beraten.

Wir benutzen zur Datenerfassung den sog. „BU-Erfassungsbogen" und leiten daraus die notwendigen Maßnahmen, wie z. B. anonymisierte Risiko-Vorabanfragen (bei relevanten Vorerkrankungen) ab.

… bei Antragsstellung und Gesundheitsfragen?

Die Antragsfragen, insbesondere die Gesundheitsfragen, Fragen zum Beruf und zur derzeit konkret ausgeübten Tätigkeit müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden. Das gilt auch für Erkrankungen oder Beschwerden, die Sie für unerheblich halten, nach denen aber gefragt wird, auch wenn Sie nicht ärztlich behandelt wurden. Fehlen die Angaben, kann der Versicherer im schlimmsten Fall später Leistungen verweigern oder den Vertrag sogar rückwirkend kündigen (siehe „vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung").

Werden Vorerkrankungen angegeben, können diese in manchen Fällen zwar vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden und/oder es kann ein Risikozuschlag fällig werden. Das ist jedoch immer noch besser, als durch fehlerhafte oder unvollständige Antworten den Versicherungsschutz im Leistungsfall komplett zu riskieren.

Wir empfehlen Ihnen, die Gesundheitsfragen im Zweifelsfall gemeinsam mit Ihrem Hausarzt bzw. dem am besten über Ihre Vorerkrankungen unterrichteten Arzt auszufüllen.

Nehmen Sie sich also ausreichend Zeit, den Antrag vor der Unterzeichnung sorgfältig durchzulesen und die niedergeschriebenen Antworten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Achten Sie darauf, dass alle von Ihnen gemachten Angaben im Versicherungsantrag festgehalten werden und dass Angaben nicht deshalb unterbleiben, weil sie als unwesentlich angesehen oder erklärt wurden.



… bei Abrechnungsdiagnosen?

Falsche Diagnosen gefährden möglicherweise den privaten Versicherungsschutz unserer Mandanten. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung prüft im Leistungsfall immer alle Kriterien, die zu einer Leistungspflicht bzw. –ablehnung führen können. Dazu gehören selbstverständlich auch die Angaben, die ein Versicherter zu seiner Gesundheit gemacht hat (die sog. Gesundheitsfragen).

Diese muss man als Kunde/Versicherungsnehmer zum Beispiel bei der Beantragung einer Berufsunfähigkeitsversicherung wahrheitsgemäß beantworten (Antragsfragen).

Dies ist jedoch nicht immer zu schaffen. Es kann in der Praxis durchaus vorkommen, dass aus unterschiedlichen Gründen vom Arzt

WAS SOLLTE ICH BEACHTEN ...?

Diagnosen hinterlegt werden, die entweder dem Sachverhalt nicht (exakt) entsprechen, oder dem Versicherungsnehmer die richtige Diagnose nicht (vollständig/vollumfänglich) bewusst war.

Stellt sich im Leistungsfall heraus dass Gesundheitsfragen falsch beantwortet wurden, können die Versicherer schlimmstenfalls bis zu max. 10 Jahre nach Vertragsschluss vom Versicherungsvertrag zurücktreten (arglistige Täuschung) – und die vom Kunden gezahlten Beiträge behalten.

Jeder Einzelne, der eine private Kranken-, Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen will oder das vor kurzem getan hat, sollte (falls noch nicht geschehen) seine Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung und seine Krankenkasse (Versichertenauskunft) nach den dort gespeicherten Diagnosen fragen. Tauchen darin nicht bekannte Diagnosen auf, sollten diese dringend vor Eintritt des Leistungsfalls geklärt werden. Im Leistungsfall fehlt einem dazu oft schlicht die Kraft.

Gesetzlich Versicherte wissen in aller Regel nicht, was ihr Arzt eigentlich für die Behandlung abrechnet. So kann es passieren, dass Behandlungen zu ICD-10-Diagnosen abgerechnet werden, die gar nicht erfolgt sind, oder Diagnosen in Patientenakten fortgeführt werden, obwohl eine Behandlung schon lange nicht mehr stattfindet.

Privat Versicherte erhalten als sogenannte Selbstzahler die Rechnung direkt vom jeweiligen Leistungsträger. Dies wird in den meisten Fällen ein niedergelassener Arzt sein. Andere Leistungsträger sind z.B.: Krankenhäuser und Kliniken, Physiotherapeuten sowie Hebammen.

Die Rechnung kann dann entweder zur Erstattung bei der Krankenversicherung eingereicht werden oder man behält die Original-Rechnung (noch), weil man z. B. in den Genuss einer Beitragsrückerstattung kommen möchte oder ein Selbstbehalt noch nicht überschritten wird.



In jedem Fall verbleibt die Kopie der Rechnung in den eigenen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass auch hier Diagnosen in Abrechnungen fortgeführt werden, obwohl eine Behandlung schon lange nicht mehr stattfindet.

Empfehlungen:

- bewahren Sie alle Dokumente sorgfältig auf
- wie zuvor beschrieben fordern Sie nach Möglichkeit vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung die sogenannte Versichertenauskunft an, die Form der Anforderung ist verschieden. Zum Teil sind die Krankenkassen schon so weit, dass ein Anfrageformular im Netz und Versicherten-App zur Verfügung gestellt wird, andernfalls finden Sie ein PDF zum Ausfüllen und manchmal auch nichts. Dann hilft nur eine schriftliche oder telefonische Voranfrage;
 empfohlene Suchbegriffe für eine bessere Auffindbarkeit: Anforderung Versicherten-

auskunft + *Name Ihrer Krankenkasse*.

- als privat Versicherter greifen Sie auf Ihre Rechnungen/Rechnungskopien zurück
- stellen Sie als privat Versicherter fest, dass Diagnosen in Abrechnungen trotz Behandlungsende fortgeschrieben wurden, erfolgt eine Korrektur nur nach Aufforderung des Patienten an den jeweiligen Arzt
- egal, ob privat oder gesetzlich versichert, fordern Sie zusätzlich von allen Ärzten/Leistungsträgern eine Auskunft zu Ihrer Patientenakte an. Hier besteht eine bindende Verpflichtung zur Auskunft nach §10 Abs. 2 der Berufsordnung für Ärzte (MBO) sowie § 630g BGB und Art. 15 DsGVO.
- auch gesetzlich Versicherte nehmen (gelegentlich) privatärztliche Leistungen in Anspruch, berücksichtigen Sie diese Rechnungen – gemeint sind auch sog. „individuelle Gesundheitsleistungen" (iGeL)
- Alle vorgenannten Punkte gelten ebenfalls, wenn Sie bereits einen Vertrag abgeschlossen haben und der Vertrag weniger als 10 Jahre läuft.

… wenn ich einer „besonderen Berufsgruppe/Zielgruppe" angehöre?

Hausfrauen / Hausmänner

Auch für Hausfrauen und Hausmänner gibt es eine spezielle Absicherung für den Fall, dass die Tätigkeit als Hausfrau / Hausmann nicht mehr ausgeübt werden kann. Hier ist im Besonderen auf die Ausgestaltung der Bedingungen zu achten. Diese sind bei den einzelnen Versicherern von sehr unterschiedlicher Qualität.

Schüler / Auszubildende / Studenten



Kinder und Jugendliche haben in der Regel keine gesetzliche Absicherung für den Fall, dass sie ihre Schule nicht mehr wie gewohnt besuchen können und gegebenenfalls keine Berufstätigkeit ergreifen können. Als Folge sind Sie unter Umständen lebenslang auf Sozialleistungen angewiesen.

„Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden ist eine Berufsunfähigkeit schwierig zu definieren, weil sie eigentlich noch keinen Beruf haben, sondern diesen erst anstreben.

Was Beruf i. S. d. Bedingungen ist, richtet sich auch hier grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung."[26]

Für diese drei besonderen Personengruppen halten verschiedene Versicherer spezielle Regelungen bereit. Von diesen Regelungen hängt es ab, ob z. B. eine sog. „abstrakte Verweisung" zum Tragen kommt.

- **Schüler:** Wichtig ist, dass in den Bedingungen klar definiert wird, in welchem Fall der Versicherer leistet.

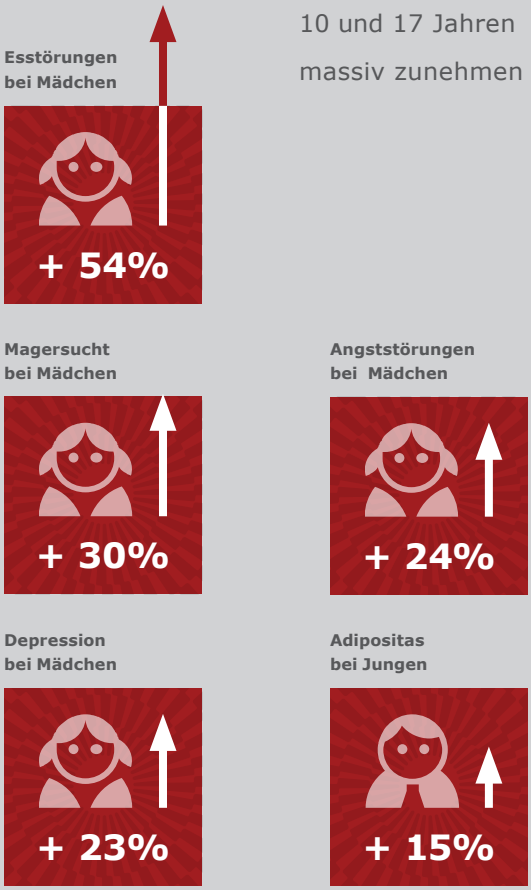
 Angesichts der so genannten Inklusion, d.h. der Einbindung der Schüler in den Unterricht der gewohnten Schule unter Zuhilfenahme sonderpädagogischer

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

WAS SOLLTE ICH BEACHTEN ...?

Hilfen (anstelle der Verweisung auf eine Sonderschule), ist bei einem Abschluss darauf zu achten, dass diese Inanspruchnahme sonderpädagogischer Hilfen ein Auslöser für die Leistung bei Berufsunfähigkeit ist. In einigen Bedingungen ist nur festgelegt, dass der Besuch des bisherigen Unterrichts nicht mehr möglich ist. Doch gerade dieser wird durch die Hilfe ja gerade ermöglicht, so dass hier keine Leistung erfolgen würde.

Eine Absicherung schon in jungen Jahren ist außerdem sinnvoll, da Studien zeigen, dass bei Jugendlichen und Schülern seit einigen Jahren besondere Krankheitsbilder im Alter zwischen 10 und 17 Jahren massiv zunehmen



*: DAK Kinder- und Jugendreport 2022; Zunahme neu erkrankter Kinder und Jugendliche im Vergleich zwischen 2019 und 2021.

**: Kaufmännische Krankenkasse - KKH: https://www.kkh.de/presse/pressemeldungen/essstoerungenjugendliche

Bei einem späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung, können gerade diese Erkrankungen zu Risikozuschlägen oder gar Ablehnungen führen

Für den Beitrag der Schüler-BU Berufsunfähigkeitsversicherung spielen die Schulform und die Klassenstufe eine entscheidende Rolle. Auf die Gesamtdauer des Vertrages gesehen bedeutet ein früher Beginn in der Regel einen günstigeren Beitrag als bei Abschluss zu einem späteren Zeitpunkt.



Es ist darauf zu achten, dass die Definition nicht nur einfach auf „Erwerbsunfähigkeit" abzielt, sondern ein besserer Versicherungsschutz vereinbart ist.

- **Auszubildende:** In den Bedingungen muss klar definiert sein, in welchem Fall der Versicherer leistet.

In der Regel sollten die Bedingungen die „Unmöglichkeit" (zu 50%) der Fortsetzung der Ausbildung versichern. Bei der sog. „konkreten Verweisung" sollte bezüglich der Lebensstellung (soziale Wertschätzung und Vergütung) sowie Erfahrung und Ausbildung in Bezug auf den angestrebtem Beruf geprüft werden.

Die Vergütung sollte sich auf den Beruf, welchen man mit Abschluss der Ausbildung ausüben würde, beziehen. Grundsätzlich sollten keine Einschrän-

kungen und Klauseln akzeptiert werden, die die Absicherung der „Berufsunfähigkeit" einschränken oder nachträglich aushebeln (unter gewissen Voraussetzungen nur noch Erwerbsunfähigkeit versichert).

- **Studenten:** Wichtig ist auch hier, dass in den Bedingungen klar definiert wird, in welchem Fall die Versicherungsgesellschaft leistet.

 In der Regel sollten die Bedingungen die „Unmöglichkeit" (zu 50 %) der Fortsetzung des Studiums versichern. Bei der sog. „konkreten Verweisung" sollte bezüglich der Lebensstellung (soziale Wertschätzung und Vergütung) sowie den Kenntnissen und Fähigkeiten, auf Berufe geprüft werden, welchen man mit Abschluss des erfolgreichen Studiums ausüben würde. Grundsätzlich sollten keine Einschränkungen und Klauseln akzeptiert werden, die die Absicherung der „Berufsunfähigkeit" einschränken oder nachträglich aushebeln. Unter gewissen Voraussetzungen wäre dann z.B. nur noch Erwerbsunfähigkeit versichert.

 Einige Bedingungswerke sehen vor, dass bei Aufnahme einer Ausbildung eine neue Berufseinstufung vorgenommen wird, so dass z.B. bei Aufnahme einer handwerklichen Ausbildung der Beitrag erheblich steigen kann.

 Auch muss hier darauf geachtet werden, dass die Bedingungen Erhöhungen der versicherten Rente zu bestimmten Ereignissen, wie z. B. Wechsel der Schulform, Aufnahme einer Ausbildung, Abschluss einer Ausbildung und vieles mehr gewähren.



Ärzte[27]

Für eine Vielzahl von Arztberufen kann ein „berufliches Tätigkeitsverbot"[28] bei einer Infektion ausgesprochen werden. Es gibt in diesem Fall zwar eine Entschädigungsleistung für den Arzt. Diese ist jedoch bestimmten Einschränkungen und Unwägbarkeiten unterworfen.[29]

Die am Markt befindlichen Infektionsklauseln sind teilweise sehr unterschiedlich und von mehr oder weniger guter Qualität.

Beamte[30]

„Der Beamte auf Lebenszeit […] ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist."

- **Dienstunfähigkeit** tritt demnach ein, wenn der Beamte mehr als drei Monate lang keinen Dienst verrichten konnte und die volle Einsatzfähigkeit in den nächsten sechs Monaten voraussichtlich nicht wiedererlangt wird. Jedes Jahr sind in Deutschland mehr als 10.000 Staatsdiener betroffen; jeder fünfte Beamte wird wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

WAS SOLLTE ICH BEACHTEN ...?

- **Teildienstunfähigkeit** liegt vor, wenn der Dienstherr von der Versetzung in den Ruhestand absieht, weil er der Auffassung ist, dass der Beamte seine Dienstpflichten im übertragenen Amt mindestens noch zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Dementsprechend verbleibt auch nur ein Teil der Besoldung.

Wenn ein Beamter dienstunfähig wird, ist der gewohnte Lebensstandard mit der Mindestversorgung von rund 1.900 Euro nicht zu halten. Und gerade in jungen Jahren ist die Situation von Beamten bei einer Dienstunfähigkeit kaum besser als die von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft.

Ob überhaupt ein Versorgungsanspruch besteht, ist abhängig vom Beamtenstatus:

- **Beamter auf Widerruf (BaW):**
 - Entlassung aus dem Dienst
 - Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - kein Versorgungsanspruch

- **Beamter auf Probe (BaP):**
 - Entlassung aus dem Dienst
 - Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Versorgungsanspruch im Falle eines Dienstunfalls
 - keine weiteren Versorgungsansprüche

Bei beiden besteht oft keine Möglichkeit mehr, zukünftige Einkommenslücken durch private Vorsorge auszugleichen.

- **Beamter auf Lebenszeit (BaL):**
 - Ruhegehalt vom Staat nur, wenn 60 Monate Wartezeit erfüllt sind (ansonsten wie Beamter auf Probe)

Auch Beamten auf Lebenszeit droht eine deutliche Versorgungslücke im Rentenalter.



Für alle Staatsbedienstete ist es daher grundsätzlich sinnvoll, eine Dienstunfähigkeitsversicherung abzuschließen.

Dies ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung, welche den Versicherer verpflichtet schon dann zu leisten, wenn die versicherte Person aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses, ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen, in den Ruhestand versetzt wird.

Durch die Definition des Bundesbeamtengesetzes besteht immer die Gefahr, dass der Mandant wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, aber noch keine (mind. 50%ige) Berufsunfähigkeit vorliegt. Es gibt nun verschiedene Varianten, wonach der Versicherer den Leistungsfall prüft:

- Der Versicherer akzeptiert das Ergebnis des amtsärztlichen Zeugnisses als Voraussetzung für den Leistungsfall. Er nimmt keine sonstige eigene Prüfung vor.
- Der Versicherer akzeptiert das Ergebnis des amtsärztlichen Zeugnisses als Vor-

aussetzung für den Leistungsfall, sofern es rein aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist. Der Versicherer kann also das Gutachten prüfen.

- Der Versicherer hat das Recht, eine eigene Prüfung durchzuführen und muss sich nicht dem Urteil des Dienstherrn anschließen. Diese ist die schwächste der drei Varianten.

Weiterhin ist noch zu beachten, dass es für besondere Beamtengruppen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Richter) spezielle Dienstunfähigkeitsklauseln gibt.



Selbständige und Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei dieser Zielgruppe handelt es sich um einen Personenkreis, der das sog. Direktionsrecht[32] des Arbeitgebers in Persona ausübt. Gemäß den am Markt gängigen Bedingungen ist der Mandant erst dann berufsunfähig, wenn er seine Tätigkeit auch nach einer zumutbaren Umorganisation seines Arbeitsplatzes / Unternehmens nicht mehr ausüben kann.

Auch wenn hierzu nichts explizit in den Bedingungen steht, ist dies in der Leistungsregulierung und Rechtsprechung gängige Praxis. Es genügt somit nicht, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können, sofern durch eine Umorganisation ohne erhebliche Einbußen und unter Wahrung der Stellung im Unternehmen noch sinnvolle Tätigkeiten (mehr als 50 %) verbleiben.[33]

… wenn sich etwas ändert im Leben?

Nachstehend einige Beispiele für übliche Änderungen der Lebensumstände

Familie

- Sie heiraten und sind der Alleinverdiener und für zwei Personen verantwortlich
- Sie bekommen Nachwuchs
- Sie finanzieren eine Immobilie

Beruf

- Sie wechseln Ihren Beruf
- Sie machen einen Gehalts- / Karrieresprung
- Sie werden arbeitslos, haben einen finanziellen Engpass/Zahlungsschwierigkeiten

In diesen und ähnlichen Situationen sollten Sie in jedem Fall (um ggf. Fristen zu wahren) das Gespräch mit Ihrem Versicherungsmakler suchen, um zu klären, ob bei Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. auch Ihren weiteren Absicherungen Handlungsbedarf besteht.



WAS TUN, WENN ICH KEINE BU-VERSICHERUNG BEKOMME?

Sollte aus gesundheitlichen Gründen der Abschluss einer BU-Versicherung leider nicht möglich sein, stellen die nachfolgenden Versicherungen Alternativen dar, um Ihr vorhandenes Risiko zumindest teilweise absichern zu können.

Diese Ausschnittsdeckungen können im individuellen Fall auch eine sinnvolle Ergänzung zur Berufsunfähigkeits-Absicherung darstellen.

Erwerbsunfähigkeits-versicherung

Versichert ist ausschließlich die Fähigkeit, irgendeine Tätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Analog der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente finden der erlernte Beruf und das bisher erzielte Einkommen bei der Beurteilung eines Rentenanspruchs keine Berücksichtigung. Leistungen werden nur bei Erwerbsunfähigkeit, nicht bei Berufsunfähigkeit gezahlt.

Unfallversicherung

Diese Versicherung zahlt, entsprechend des vereinbarten Tarifes, eine Einmalleistung oder eine vereinbarte Rente bei einer unfallbedingten Dauerschädigung. Weiterhin sind unter anderem auch Leistungen für Such-, Bergungs- und Rettungskosten, bei Krankenhausaufenthalt, für Kuren und kosmetische Operationen möglich. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich, dass der Schaden durch einen Unfall entstanden ist.

Da die Unfallversicherung relativ günstig ist, wird diese häufig als Ergänzung zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung empfohlen, z.B. um die teilweise sehr hohen Kosten für Umbaumaßnahmen an Haus und Auto nach einem Unfallereignis zu finanzieren.

Pflegezusatzversicherung

Die private Pflegezusatzversicherung kann eine sinnvolle Ergänzung zur Berufsunfähigkeitsversicherung sein, da in der Regel die gesetzliche Pflegepflichtversicherung zur Abdeckung der Pflegekosten nicht ausreicht. Derzeit werden folgende drei Grundtarifvarianten angeboten: Pflegerenten-, Pflegetagegeld- und Pflegekostenversicherung.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

WAS TUN, WENN ICH KEINE BU-VERSICHERUNG BEKOMME?

Dread-Disease-Versicherung

Versichert werden bestimmte Krankheiten. Welche Krankheiten versichert sind, ist je nach Anbieter und Tarif sehr unterschiedlich. Zu den „klassischen Krankheiten" zählen insbesondere Herzinfarkt, Bypassoperationen, Krebs, Schlaganfall, Nierenversagen und Multiple Sklerose.

Die Versicherungssumme wird nach Eintritt der versicherten Krankheit ausgezahlt. Diverse Vorerkrankungen führen dabei nicht unbedingt zur Ablehnung des Vertragsabschlusses.

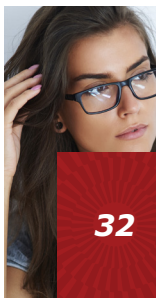
Grundfähigkeitsversicherung

Die Grundfähigkeitsversicherung ist eine Möglichkeit der Existenzabsicherung. Grundsätzlich sprechen wir die Empfehlung aus, die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) als Produkt erster Wahl anzusehen.

Es kann aber dazu kommen, dass Sie im Rahmen der BU nicht versicherbar sind oder die BU für Sie nicht die beste Möglichkeit darstellt. Die Gründe sind vielfältig:

- Die BU ist für Sie auf Grund Ihres Berufs zu teuer
- Ihr Beruf ist in der BU nicht versicherbar
- Sie erhalten eine Ablehnung des BU-Versicherungsschutzes, oder
- Sie sind nur mit einem Risikozuschlag (=höherer Beitrag), oder einer Ausschlussklausel (=eine bestimmte Erkrankung ist nicht im Versicherungsschutz enthalten) versicherbar, was für Sie nicht zufriedenstellend ist

Im Gegensatz zu einer BU sichert eine GF nicht die berufliche Tätigkeit ab, sondern den Verlust bestimmter körperlicher oder geistiger Fähigkeiten. Der Verlust einer Fähigkeit führt zur Auszahlung einer monatlichen Rente. Die Grundfähigkeitsrente wird gezahlt, wenn der Versicherte eine Grundfähigkeit für voraussichtlich 6 Monate oder bereits seit 6 Monaten verloren hat. Ob eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, spielt hier keine Rolle. Grundfähigkeiten sind zum Beispiel:



- Sehen, Hören, Sprechen
- Gehen, Treppen steigen
- Gebrauch der Hände

Welche Fähigkeiten genau versichert sind, listet der Anbieter in einem Katalog in den jeweiligen Tarifbedingungen auf. Viele GF-Produkte lassen sich individuell durch ein „Baustein-Prinzip" gestalten. Elementare Fähigkeiten wie bspw. Sprechen, Sehen oder Hören sind bei den meisten Anbietern in der „Basis-Version" versichert. Einige Anbieter versichern auch bestimmte psychische Erkrankungen (z.B. Schizophrenie oder eine schwere Depression) und berufsspezifische Tätigkeiten, wie bspw. den Verlust der Fahrerlaubnis zum Führen eines LKW.

Auch hier besteht wie bei der Dread Disease Versicherung ein weites Feld an nicht versicherten Krankheiten, die aber zur Berufsunfähigkeit führen können.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

WAS LEISTET IHR VERSICHERUNGSMAKLER FÜR SIE?





A

Annahmerichtlinien

Jeder Versicherer hat gemäß seiner eigenen Risiko-Einschätzung (bzw. seines Rückversicherers) Annahmerichtlinien.

Diese beziehen sich sowohl auf die maximal versicherbare BU-Renten-Höhe (in Abhängigkeit vom Brutto- und/oder Nettoeinkommen), auf bereits bestehende Vorerkrankungen, auf das maximal versicherbare Endalter (in Abhängigkeit vom Beruf) und auf das späteste Eintrittsalter.

(vorvertragliche) Anzeigepflichtverletzung[34]

Die Voraussetzungen dafür, dass sich der Versicherer im Leistungsfall auf eine „vorvertragliche Anzeigepflicht" berufen kann (alle müssen erfüllt sein) sind:

- Bei Antragsstellung sind Gefahrumstände anzugeben, die erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform fragt. Der Versicherer kann zwischen Antragsstellung und Annahme weitere Fragen („erheblich" und „in Textform") stellen[35]
- Gesonderte Mitteilung in Textform über die Folgen der Anzeigepflichtverletzung[36]
- Der Versicherer kann sich auf seine Rechte nur berufen, wenn er den Ge-

fahrumstand / Anzeigepflichtverletzung nicht kannte[37]

- Ausübungsfrist: Innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung muss der Versicherer sein Recht schriftlich geltend machen[38]
- Verfristung: Die Verfristung bei Fahrlässigkeit tritt 5 Jahre nach Vertragsschluss ein. Diese gilt nicht für Fälle, die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Sie gilt für Rücktritt, Kündigung sowie Vertragsanpassung. Die Verfristung bei Vorsatz und Arglist tritt 10 Jahre nach Vertragsschluss ein[39]

Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht reichen die Konsequenzen von rückwirkender Änderung des Vertrags (Ausschluss oder Beitragszuschlag), über Vertragskündigung für die Zukunft, bis hin zur rückwirkenden Aufhebung des Vertrags. Nur in Ausnahmefällen bleibt der Versicherer leistungspflichtig. Umso wichtiger ist die wahrheitsgemäße Beantwortung der Antragsfragen.

(schuldlose vorvertragliche) Anzeigepflichtverletzung

Das Versicherungsunternehmen hat nach § 19 VVG das Recht, den Vertrag zu kündigen oder den Vertrag anzupassen, wenn erfragte Angaben bei Antragsstellung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht gemacht wurden. Diese Rechte hat der Versicherer somit auch bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten. Auf die Anwendung dieser Möglichkeit sollte der Versicherer bedingungsgemäß verzichten!

Arbeitsunfähigkeitsklausel (AU)

Die AU-Klausel wird auch „gelbe Schein"-Regelung genannt. Auch wenn noch keine Berufsunfähigkeit besteht oder nachgewiesen wurde, zahlt der Versicherer eine Leistung in Höhe der versicherten BU-Rente.



Die AU muss i. d. R. sechs Monate bestanden haben oder voraussichtlich sechs Monate bestehen. Die Bescheinigung muss durch Ärzte erfolgen, i. d. R. mindestens einmal von einem Facharzt ausgestellt worden sein. Die Dauer der Leistung ist begrenzt und liegt i. d. R. zwischen 18-36 Monaten.

Ausscheiden aus dem Berufsleben

Bei Ausscheiden aus dem Berufsleben wird bei einigen Anbietern nur innerhalb bestimmter Fristen (z. B. 5 Jahre) die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zur Leistungsprüfung herangezogen. Liegt der Mandant außerhalb der Frist, kommt ggf. die sog. „abstrakte Verweisung" zum Tragen.

B

Beitragsanpassung gem. § 163 VVG[40]

Der § 163 VVG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherer bei schlechtem

BU-BEGRIFFE KURZ ERLÄUTERT

Schadenverlauf die Beiträge über den Bruttobeitrag hinaus erhöhen kann. Wird unter Mitwirkung eines Treuhänders festgestellt, dass die ursprünglich Kalkulation dauerhaft nicht mehr passt, darf der Versicherer den Bruttobeitrag anheben, sofern die Veränderungen bei Vertragsabschluss nicht kalkulierbar waren (z. B. Fehlkalkulation / Dumpingprämien). Einige Versicherer verzichten hierauf explizit in ihren Bedingungen.

Beitragsfreistellung

Immer wieder kommt es dazu, dass Mandanten durch z. B. Arbeitslosigkeit in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Beinhalten die Bedingungen eine vorübergehende Beitragsfreistellung, sind keine Beiträge zu zahlen. Es besteht jedoch auch kein Versicherungsschutz. Vorteil ist jedoch, dass man keine Beiträge zahlen muss und den Versicherungsschutz innerhalb bestimmter Zeiträume ohne Gesundheitsprüfung wieder aufleben lassen kann. Voraussetzung ist, dass zwischenzeitlich der Versicherungsfall nicht eingetreten ist.

Beitragsstundung

Immer wieder kommt es dazu, dass Mandanten durch z. B. Arbeitslosigkeit in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Eine Reihe der am Markt erhältlichen Tarife bietet dem Mandanten in diesem Fall eine Beitragsstundung an. Im Gegensatz zur vorübergehenden Beitragsfreistellung besteht der Versicherungsschutz weiter, obwohl keine Beiträge gezahlt werden. Diese sind später nachzuzahlen.

Bereicherungsverbot

Ein Bereicherungsverbot gibt es in der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht! Es handelt sich bei der BU um eine Summenversicherung. Unabhängig vom Einkommen zum Zeitpunkt des anerkannten Versicherungsfalls ist die vereinbarte Versicherungsleistung (BU-Rente) zu zahlen.



Jedoch sind die Versicherer nicht bereit, bei Antragsstellung jede BU-Rentenhöhe zu versichern. Hier hat jeder Versicherer seine individuellen Annahmerichtlinien.

BU-Erfassungsbogen

Mit dem BU-Erfassungsbogen werden alle für eine erste Bestandsaufnahme, Vorschlagserstellung und Beratungsbasis notwendigen Informationen aufgenommen, um eine professionelle, effiziente und individuelle Beratung zu ermöglichen.

D

(Beitrags- / Anwartschafts-) Dynamik

Zum Erhalt der Kaufkraft der BU-Rente sollte eine jährliche dynamische Erhöhung der BU-Rente mit einem der Höhe nach unwiderruflichen Prozentsatz vereinbart werden.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e. V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

BU-BEGRIFFE KURZ ERLÄUTERT

(Leistungs-) Dynamik aus Überschüssen

Sofern der Versicherer in der Leistungsphase Überschüsse erwirtschaftet, werden diese einmal jährlich zur Erhöhung der BU-Rente genutzt. Die Beteiligung an den Überschüssen wird jedoch von Jahr zu Jahr neu festgelegt und ist nicht garantiert.

(garantierte Leistungsfall-) Dynamik

Zum Erhalt der Kaufkraft der Rente auch in der BU-Leistungsphase sollte eine garantierte jährliche Dynamik die BU-Rente erhöhen. Auch wenn der ausgewählte Versicherer aktuell noch eine auskömmliche Dynamik aus Überschussbeteiligung erwirtschaftet, kann dies im Leistungsfall ganz anders aussehen.

Insbesondere junge Mandanten mit einer Versicherungsdauer über 20 Jahre sollten aus diesem Grund eine garantierte Dynamik von mindestens 2 % pro Jahr vereinbaren.

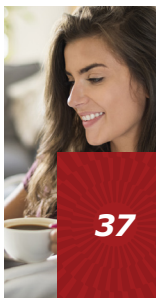
L

Leistungsausschlüsse

Sind Leistungsausschlüsse wegen Vorerkrankungen vereinbart, werden diese i. d. R. bei der Leistungsprüfung nicht berücksichtigt. Entscheidend ist immer die genaue Formulierung.

Lebenslange BU-Rente

Grundsätzlich werden BU-Renten auf ein Endalter von 63/65/67 Jahre[41] abgeschlossen. Seit 2014 sieht das Gesetz eine im Rahmen der BasisRente staatlich geförderte SBU vor. Aufgrund des zwei- bis dreifachen Beitrags einer solchen Absicherung ist der Redaktion aktuell kein einziger Anbieter auf dem Markt bekannt. In Abgrenzung hierzu gibt es einige wenige Tarife die innerhalb der normalen BU unter stark eingeschränkten Voraussetzungen eine lebenslange BU-Leistung zahlen.



N

Nachprüfungsverfahren

Im Nachprüfungsverfahren prüft der Versicherer, ob die Berufsunfähigkeit weiter Bestand hat. Hier sollten bedingungsgemäß dieselben Kriterien angewendet werden wie im Erstprüfungsverfahren. Sonst besteht die Gefahr, dass durch die „Hintertür" die „abstrakte Verweisung" im zweiten Schritt zum Tragen kommt.

(ereignisabhängige) Nachversicherungsgarantie

Sie ist die Möglichkeit der Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung in bestimmten Fällen (z.B. Heirat, Nachwuchs, Selbständigkeit). Die Anzahl und Art der in den jeweiligen Bedingungen festgelegten „Fälle" kann teilweise erheblich

abweichen. Die Zeiträume, in denen man die Nachversicherungsgarantie nutzen kann, die maximal mögliche Anzahl sowie die Höhe der Grenzen können sehr unterschiedlich sein.

(ereignisunabhängige) Nachversicherungsgarantie

Sie ist die Möglichkeit der Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne (bzw. mit extrem vereinfachter) Gesundheitsprüfung und ohne ein „bestimmtes Ereignis". Auch hier sind Fristen sowie die maximal mögliche Anzahl und maximale Höhe zu beachten.

P

Prognosezeitraum (max. 6 Monate)

Die ärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer der Berufsunfähigkeit sollte sich auf sechs Monate als Voraussetzung für die BU-Rentenzahlung beschränken.

Prüfung auf den zuletzt ausgeübten Beruf

Eine Vielzahl der Versicherer prüft ausschließlich auf den zuletzt (in gesunden Tagen) ausgeübten Beruf. Es gibt jedoch auch Anbieter, welche bei einem Berufswechsel innerhalb der letzten 12-24 Monate auch den ehemals ausgeübten Beruf zur Beurteilung, ob der Leistungsfall eingetreten ist oder nicht, heranziehen.

R

Rückwirkende BU-Leistung

Wenn der BU-Leistungsfall eingetreten ist, sind bei einer Vielzahl der Versicherer Meldefristen zu beachten. Diese liegen in der Regel zwischen drei und 36 Monaten. Verpasst der Mandant diese Frist, leistet der Versicherer grundsätzlich frühestens ab Eingang des Leistungsantrags. Es gibt auch Tarife, welche auf Meldefristen explizit verzichten.



S

Staffelregelung

Üblich und in über 90 % aller Verträge vereinbart ist die 50 %-Regelung. In diesem Fall erhalten Sie die volle vereinbarte Rente, wenn Sie bedingungsgemäß zu mindestens 50 % berufsunfähig sind.

Abweichend davon gibt es die Möglichkeit, eine 25%- oder $33^{1}/_{3}$%-Regelung zu vereinbaren. In diesem Fall erhalten Sie die Rente zwar bereits ab einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit (ab 25 % oder $33^{1}/_{3}$ %), aber nur anteilig im selben Prozentsatz. Erst ab 75 % bzw. $66^{2}/_{3}$ % erhalten Sie dann die volle vereinbarte Rente. Die Beiträge der Staffelregelung sind i. d. R. identisch der 50 %-Regelung.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

BU-BEGRIFFE KURZ ERLÄUTERT

Ü

Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

Je nach Versicherer und Tarif bieten diese unter gewissen Voraussetzungen an, den Beitrag zu stunden (Versicherungsschutz besteht weiter) bzw. temporär beitragsfrei zu stellen (kein Versicherungsschutz) mit der Möglichkeit, in bestimmten Zeiträumen den Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung wieder aufleben zu lassen.

Überschusssystem „Beitragsverrechnung"

Bei diesem Modell werden die Überschüsse vom kalkulierten Bruttobeitrag abgezogen, so dass nur der geringere Nettobeitrag zu zahlen ist. Dies ist die häufigste und vielfach sinnvollste Variante.

Bei Reduzierung der Überschüsse kann der zu zahlende Beitrag bis zur Höhe des Bruttobeitrages angehoben werden. Da die Höhe der Überschüsse nicht garantiert werden kann, sollten Sie bei einem Beitragsvergleich nicht nur den aktuell zu zahlenden Nettobeitrag berücksichtigen, sondern zusätzlich auch den kalkulierten Bruttobeitrag.

Nach Möglichkeit sollten der kalkulierte Bruttobeitrag und der zu zahlende Nettobeitrag nicht zu weit auseinander liegen.

Überschusssystem „Bonusrente"

Hier wird zusätzlich zur beantragten garantierten Rente eine Bonusrente gewährt. Bitte achten Sie darauf – wenn Sie sich für dieses Modell entscheiden – dass der Versicherer eine Nachversicherungsgarantie anbietet, falls die Bonusrente gesenkt werden muss. Ansonsten riskieren Sie eine reduzierung Ihres Versicherungsschutzes und finden möglicherweise keinen adäquaten Ersatz.



Überschusssystem „Brutto = Netto"

Es gibt ausländische Anbieter bei denen es keine Partizipation an Überschüssen gibt – im Gegenzug ist der Beitrag garantiert.

Überschusssystem „Fondsanlage"

Bei diesem Modell werden die Überschüsse in vom Mandanten ausgewählten Fonds angelegt. Die Fonds können aus einer vom Versicherer angebotenen Fonds-Palette ausgewählt werden. Je nach Bedingungswerk können die Fonds zum Ende der Vertragslaufzeit veräußert oder in das Depot des Mandanten übertragen werden.

Auch gibt es Tarife, die eine Nutzung der Fondsanteile (unter bestimmten Voraussetzungen) auch während der Laufzeit ermöglichen, um zum Beispiel durch Veräußerung von Fondsanteilen die Beiträge zur BU-Rente

zu bezahlen (z. B. in der Elternzeit, Arbeitslosigkeit) oder einfach eine Auszahlung zu generieren. Die Auszahlung ist steuerfrei, da es sich hierbei steuerrechtlich nicht um Kapitalerträge handelt, sondern um zu viel gezahlte Beiträge.

Überschusssystem „verzinsliche Ansammlung"

Bei diesem Modell werden die Überschüsse verzinslich angesammelt und i. d. R. zum Ende der Vertragslaufzeit an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.Die Auszahlung ist hierbei steuerfrei, da es sich hierbei steuerrechtlich nicht um Kapitalerträge handelt, sondern um zu viel gezahlte Beiträge.

V

(abstrakte) Verweisung

Der Versicherer sollte auf die „abstrakte Verweisung verzichten! Im Falle der Berufsunfähigkeit kann somit nicht auf einen anderen Beruf verwiesen werden, den der Kunde entsprechend seiner Ausbildung und Erfahrung theoretisch noch ausüben könnte. Das sollte grundsätzlich auch für die Nachprüfung gelten.

(konkrete) Verweisung[42]

Bei der konkreten Verweisung übt der Mandant freiwillig einen anderen/neuen Beruf aus, der zudem seiner bisherigen Lebensstellung (sozial und finanziell[43]) entsprechen muss.

Gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH werden i. d. R. 80% des letzten Einkommens noch als angemessene Minderung angesehen.

Je nach Versicherungsbedingungen sind auch noch weitere Kriterien zu erfüllen, wie z.B. Wahrung der Ausbildung und Erfahrung, damit der Versicherer verweisen darf. Auch hier sind die Bedingungen der einzelnen Versicherer qualitativ unterschiedlich.



W

Wiedereingliederungs- /Übergangshilfe

Als zusätzliche Leistung zur BU-Rente sehen einige Anbieter Unterstützungen in Form von Zahlungshilfen für Maßnahmen zur Vorbereitung einer erneuten Berufstätigkeit, z.B. Umschulungsmaßnahmen, Weiterbildungsangebote, etc. vor.

SCHLUSSWORT



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben sich entschieden, eine Berufunfähigkeitsversicherung / Berufsunfähigkeitszusatzversicherung durch einen Versicherungsmakler vermitteln zu lassen. Diese Entscheidung ist richtig, denn der Versicherungsmakler ist schon kraft Gesetzes verpflichtet, Ihre Interessen als Ihr Sachwalter wahrzunehmen.

Ein guter Versicherungsmakler hat die Möglichkeit, auf eine große Anzahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zuzugreifen, so dass er in der Lage ist, den für Sie geeigneten und bedarfsgerechten Tarif auszuwählen.

Ohne die Vertriebsinteressen eines Versicherungsunternehmens berücksichtigen zu müssen, kann er für Sie im Rahmen des Beratungsprozesses herausarbeiten, welche Klauseln im Versicherungsschutz wichtig und praxisrelevant sind. So ist garantiert, dass Sie einerseits den Versicherungsschutz bekommen, den Sie auch benötigen, und andererseits nicht für aufgeblähten Versicherungsschutz Prämien bezahlen müssen, den Sie möglicherweise mangels Praxisrelevanz gar nicht oder nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in Anspruch nehmen müssten.

Der Versicherungsmakler Ihres Vertrauens wird Sie auch im so genannten BU-Leistungsfall unterstützen, wenn Sie auf Grund eingetretener Berufsunfähigkeit Ansprüche gegenüber Ihrem Berufsunfähigkeitsversicherer geltend machen müssen. Auch hier ist der Versicherungsmakler ausschließlich in Ihrem Interesse tätig und kann helfen, Ihre Interessen gegenüber dem Berufsunfähigkeitsversicherer zu wahren.

Der Gesetzgeber hat hier allerdings Grenzen gesetzt. Auch Ihr Versicherungsmakler darf im BU-Leistungsfall nur im Rahmen bestimmter Grenzen rechtlich unterstützen. Sind

SCHLUSSWORT

diese Grenzen überschritten, was z. B. dann der Fall ist, wenn der Berufsunfähigkeitsversicherer einen Leistungsanspruch ablehnt und es nun darum geht, die berechtigten Leistungsansprüche gegenüber dem Berufsunfähigkeitsversicherer gerichtlich weiterzuverfolgen, dann hat Ihr Versicherungsmakler die Möglichkeit, über den BDVM eine fachliche Unterstützung durch die Anwaltskanzlei

Wolter Hoppenberg
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Münsterstraße 1-3
59065 Hamm

zu Sonderkonditionen, über die Sie Ihr Versicherungsmakler gerne informieren wird, in Anspruch zu nehmen.

Die fachliche Unterstützung wird durch einen Fachanwalt für Versicherungsrecht, der über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung verfügt, geleistet. Im Rahmen dieser fachlichen Unterstützung kann die Leistungsprüfung auf Ihrer Seite rechtlich und auch tatsächlich überprüft und unterstützt werden. Dies gilt von der Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen bis zur Prüfung von eingeholten Sachverständigengutachten.

Ziel der Kooperation ist es, eine möglichst reibungslose und schnelle Leistungsprüfung durch den Versicherer zu ermöglichen und eine gerichtliche Auseinandersetzung nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte eine gerichtliche Auseinandersetzung erforderlich werden, stehen Ihnen erfahrene Fachanwälte zur Verfügung, die den Leistungsfall schon frühzeitig begleitet haben und daher alle Einzelheiten des Leistungsfalles kennen.



Eine gerichtliche Auseinandersetzung stellt allerdings den Ausnahmefall dar. Die weitaus meisten Leistungsfälle werden ohne gerichtliche Auseinandersetzung abgeschlossen. Dass die Entscheidung für den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine zukunftssichernde und richtige Entscheidung darstellt, steht außer Frage. Die Verbraucherschutzorganisationen betonen immer wieder, dass der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung heute unverzichtbar ist.

Dr. Frank Baumann

LL.M. Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
59065 Hamm

ANHANG: DAS „KLEINGEDRUCKTE“

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AK IV	Arbeitskreis Invaliditätsvorsorge
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDVM	Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler e.V.
BU	Berufsunfähigkeit / Berufsunfähigkeits-versicherung
BUZ	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
EMR	Erwerbsminderungs-Rente
EStDV	Einkommenssteuer-Durchführungs-verordnung
EStG	Einkommenssteuer-Gesetz
gBnet	germanBroker.net AG
i. S. d.	im Sinne der
o. Ä.	oder Ähnlichem
SBU	Selbständige Berufsunfähigkeits-versicherung
VAG	Versicherungsaufsichts-Gesetz
Vgl.	Vergleiche
VVG	Versicherungsvertrags-Gesetz

Bildnachweise

Die Nutzungsrechte sämtlicher in dieser Broschüre verwendeten Fotografien haben wir (soweit nicht anders angegeben) kostenpflichtig bei AdobeStock (bzw. fotolia by adobe) erworben.

©gpointstudio – stock.adobe.com:

#90295966	Seiten: 1, 3 ff., 33
#170433530	Seiten: 5, 7 ff.
#91915779	Seite 6
#91486931	Seiten 10 ff.
#91477984	Seiten 16 ff.
#91478104	Seiten 18 ff.
#91122244	Seiten 20 ff.
#96061958	Seiten 31 ff.
#92348380	Seiten 34 ff.

©la_vanda – stock.adobe.com:

#80903332	Seite 8

©adimas – stock.adobe.com:

#86325049	Seite 33

pixabay.com:

#60030	Seite 7
#1807541	Seite 7
#2213622	Seite 7
#2493327	Seite 7
#3336938	Seite 7
#3959785	Seite 7
#2284501	Seite 8

wolter-hoppenberg.de:

dr_frank_baumann	Seiten 41 ff

Fußnotenverzeichnis

[1]: Nervenkrankheiten = Psyche; Herz = Erkrankungen des Herzens und des Gefäßsystems; Krebs = Krebs und andere bösartige Geschwülste; Skelett = Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates

[2]: Ein Praxisfall der Provinzial Rheinland Lebensversicherungs-AG

[3]: Zwei Praxisfälle des Volkswohl Bundes Lebensversicherung VVaG

[4]: Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

[5]: § 43 SGB VI

[6]: die Regelaltersgrenze für die Rente wird bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben

[7]: § 240 Abs.1 SGB VI

[8]: § 102 Abs.2 SGB VI

[9]: Die Erwerbsminderungsrenten (EMR) wurden geschätzt nach Steuern und SV-Beiträgen.

DAS „KLEINGEDRUCKTE“

[10]: Voraussetzungen: Vor dem 01.01.1984 muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate Beitrags- und Ersatzzeiten) erfüllt sein und in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung muss jeder Kalendermonat mit freiwilligen Beiträgen oder so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein. Dies sind zum Beispiel: Pflichtbeiträge; beitragsfreie Zeiten (Monate mit Anrechnungszeit oder Ersatzzeit); Berücksichtigungszeiten unter bestimmten weiteren Voraus.; Zeiten, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wurde oder Zeiten des gew. Aufenthalts im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991. Eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ist nicht erforderlich für Kalendermon., für die noch Beiträge entrichtet werden können. Tritt Erwerbsminderung z.B. im Februar 2011 ein, müssen für das Jahr 2010 keine Beiträge gezahlt sein, weil die Nachzahlung von freiw. Beiträgen für das Kalenderjahr 2010 noch möglich ist.

[11]: Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung, AVW, Niedersachsen, XVII. Auflage, 01.01.2013

[12]: § 17 (1) & (2) Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenens., AVW, Niedersachsen, XVII. Auflage, 01.01.2013

[13]: OVG NRW 1.4.1992 5 A 2311/90, VG Arnsberg 22.7.2005 – 13 K 1061/04

[14]: Gem. § 5 SGB V

[15]: § 7 BVSzGs i. V. m. § 3 BVSzGs

[16]: Vgl. Statistisches Bundesamt, Wägungsschema, Wiesbaden, Juli 2015
Anmerkung: Die Werte der Positionen 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) und 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) wurden zusammengefasst. Die Werte der Positionen 02 (Alkohol. Getränke, Tabakwaren), 06 (Gesundheitspfl.), 08 (Nachrichtenübermittlg.), 10 (Bildungswesen) und 12 (Andere Waren & Dienstl.) sind unter „Sonstiges / restliche Ausgaben“ zusammengefasst.

[17]: Die Erwerbsminderungsrenten (EMR) wurden aufgrund des letzten Bruttoeinkommens von 3.000 € mtl. gem. Faustzahlen ermittelt: volle EMR = 29 % vom letzten Brutto

[18]: Franke & Bornberg (F&B) ist seit 1994 ein unabhängiges Analysehaus und bewertet insbesondere die BU-Bedingungswerke der in Deutschland zugelassenen Versicherer.

[19]: Morgen & Morgen (M&M) ist seit 1989 ein unabhängiges Analysehaus und bewertet seit 1990 insbesondere die BU-Bedingungswerke der in Deutschland zugelassenen Versicherer.

[20]: ObjectiveIT hat sich neben M&M und F&B zum dritten relevanten Player bezüglich der Analyse von BU-Bedingungen entwickelt. Unseres Erachtens ist dieses Programm ausschließlich für BU-Experten nutzbar zur detaillierten Analyse, nicht jedoch zur Anwendung beim Endkunden.

[21]: „Eine alternative Klassifizierung ist das 3-Schichten-Modell, das nicht den Träger der Altersvorsorge, sondern steuerliche Aspekte in den Vordergrund stellt:
1. Schicht: Gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, Rürup-Rente (Kohortenversteuerung)
2. Schicht: Betriebliche Altersversorgung, Riester-Rente (nachgelagerte Versteuerung)
3. Schicht: Sonstige Kapitalanlagen, zum Beispiel private Kapital- und Rentenversiche-

rungen (Ertragsanteilsversteuerung), Immobilienbesitz und Wertpapierdepots.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Altersvorsorge, letzte Änderung: 27.05.2024, 05:47 Uhr.

[22]: Die RiesterRente wird hier nicht explizit erwähnt, da die BU-Rentenhöhe aufgrund der staatlichen Regulierung (Beitragshöhe und %-Anteil, der max. für die BUV verwendet werden darf) zur Absicherung nicht praxisrelevant ist.

[23]: Auszug aus der Steuertabelle (§ 22 Nr. 1 Satz 1 a) aa) EStG), alle Jahre finden Sie a.a.O.

Gilt für alle SBU-und BUZ-Renten innerhalb der betrieblichen Altersvorsorge (2. Schicht):

Besteuerungsanteil der BU-Rente	Wann?
100 %	immer

Gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ist 100% der BU-Rente innerhalb der Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zu versteuern. Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG bei Unterstützungskassen sowie Pensionszusagen

Gilt für alle BU-Zusatzrenten in der 1. Schicht (Basis-Rente / Rürup-Rente)

Beginn der BU-Rente	Besteuerungsanteil der BU-Rente	Beginn der BU-Rente	Besteuerungsanteil der BU-Rente
2024	83 %	2040	91 %
2025	83,5 %	2046	94 %
2028	85 %	2050	96 %
2030	86 %	2054	98 %
2034	88 %	2058	100 %
2038	90 %		

Gilt für alle BU-Renten in der 3. Schicht (z. B. Selbständige BUV, BUZ in der Privat-Rente, etc.):

Restlaufzeit BU-Rente	Ertragsanteilssteuerpflicht der BU-Rente	Restlaufzeit BU-Rente	Ertragsanteilssteuerpflicht der BU-Rente
5 Jahre	5 %	33 Jahre	33 %
10 Jahre	12 %	35 Jahre	35 %
13 Jahre	15 %	38 Jahre	37 %
15 Jahre	16 %	40 Jahre	39 %
18 Jahre	19 %	45 Jahre	42 %
20 Jahre	21 %	48 Jahre	44 %
25 Jahre	25 %	50 Jahre	45 %
28 Jahre	28 %	53 Jahre	47 %
30 Jahre	30 %	55 Jahre	48 %

Auszug aus der Steuertabelle (§ 55 EStDV i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG), alle Jahre finden Sie in der vorgenannten Durchführungsverordnung

[24]: Gesetzliche Vorgaben: 90% aller Kapitalanlagegewinne und Risikogewinne, 50% der sonstigen Gewinne (vgl. VAG § 81c i. V. m. Mindestzuführungsverordnung)

[25]: Langjährig Versicherte: „Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67. Sie können die Altersrente jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.“ (Deutsche Rentenversicherung, Die richtige Altersrente für Sie, 10. Auflage, Nr. 200, Berlin, 07/2015, S. 5

[26]: Neuhaus, Kai-Jochen: Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Auflage, München, 2009, S. 284-285

[27]: Seichter, Martin, Vortrag, Workshop beim AK IV des BDVM (damals BMVF), 21.06.2011, S. 3-17

[28]: „Die Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen.“ (gem. § 31 (Berufliches Tätigkeitsverbot) Infektionsschutzgesetz)

[29]: Seichter, Martin, Vortrag, Workshop beim AK IV des BDVM (damals BMVF), 21.06.2011, S. 8 -- „Behördliches Tätigkeitsverbot wegen Infektion -welches (über Infektionsklauseln ggf. versicherbare) finanzielle Risiko bleibt?
1. Ab 7. Woche Einkommensausfall > max. (GKV) KG – Anspruch
2. Unsicherheit über Dauer /Aussteuerung des Anspruchs
3. Als unangemessen von der Behörde eingestufte Betriebskosten des Selbständigen
4. Betriebskosten, die durch nachlaufende Einnahmen des Selbständigen gedeckt sind
5. Zukünftige Änderung des (§ 56) IfSG
6. Politischer Einfluss auf die Behördenentscheidung“

[30]: Vgl. Franke&Bornberg, BU–Qualität was wirklich zählt! Teil 2, 07.2012

[31]: § 44 (Dienstunfähigkeit) BBG, vom 06.03.2015, Stand: 06.2024

[32]: „Das Direktionsrecht (auch Weisungsrecht) ist in Deutschland das Recht des Arbeitgebers, auf Grundlage des Arbeitsvertrages gegenüber dem Arbeitnehmer (An)Weisungen zu erteilen.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Direktionsrecht, letzte Änderung: 11.08.2021, 12:29, 12.05.2022

[33]: Vgl. Neuhaus, Kai-Jochen: Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Auflage, München, 2009, S. 254-273; letzte Änderung: 12.08.2023, 14:43, Stand: 06.2024

[34]: Vgl. § 19 VVG

[35]: Vgl. §19 Abs. 1 VVG

[36]: Vgl. §19 Abs. 5 Satz 1 VVG

[37]: Vgl. §19 Abs. 5 Satz 2 VVG

[38]: Vgl. §21 Abs. 1 VVG

[39]: Vgl. §21 Abs. 3 VVG

[40]: Vgl. Morgen&Morgen GmbH, LV-Win Version 3.70.001 – 24.07.2019

[41]: Je nach Beruf kann es sein, dass auch nur bis zum 55. Lebensjahr BU-Schutz eingedeckt werden kann, wenn die Annahmerichtlinien der Versicherer keinen längeren BU-Schutz vorsehen.

[42]: Vgl. Neuhaus, Kai-Jochen: Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Auflage, München, 2009, S. 376-379

[43]: Vgl. BGH, Urteil vom 08.02.2012 – IV ZR 287/10

PLATZ FÜR IHRE NOTIZEN



Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024

Herausgeber

Bundesverband

Deutscher Versicherungs-Makler e.V. (BDVM)

Admiralitätsstraße 58

20459 Hamburg

Tel: +49 (0)40 369820 -0

E-Mail: bdvm@bdvm.de

Internet: www.BDVM.de

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM)
Version 11.0 | 09.2024